



Protokoll des Kantonsrats

5. Sitzung: Donnerstag, 29. März 2007

(Nachmittagssitzung)

Zeit: 14.00 – 17.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

69 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Mitgliedern.

Abwesend sind Thomas Brändle und Gabriela Ingold, beide Unterägeri; Georg Helfenstein und Erwina Winiger, beide Cham; Hans Peter Schlumpf, Steinhausen; Franz Zoppi, Risch.

70 Motion der CVP-Fraktion betreffend Kinderzulagen für Selbständig-erwerbende

Traktandum 2 – Die **CVP-Fraktion** hat am 9. März 2007 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1518.1 – 12327 enthalten sind.

→ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

71 Motion der SVP-Fraktion betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans

Traktandum 2 – Die **SVP-Fraktion** hat am 14. März 2007 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1521.1 – 12333 enthalten sind.

→ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

72 Postulat von Alois Gössi und Christina Bürgi Dellsperger betreffend E-Voting-Versuche im Kanton Zug

Traktandum 2 – Alois **Gössi**, Baar, und Christina **Bürgi Dellsperger**, Zug, haben am 14. März 2007 ein Postulat eingereicht, dessen Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1520.1 – 12331 enthalten sind.

→ Das Postulat wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

73 Interpellation der FDP-Fraktion betreffend «Konferenz der Finanzdirektoren fordert vom Bund ein engeres Korsett bei den Unternehmenssteuern»

Traktandum 2 – Die **FDP-Fraktion** hat am 21. Februar 2007 die in der Vorlage Nr. 1513.1 – 12320 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat vier Fragen gestellt.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Interpellation unter Traktandum 16.2 mündlich beantwortet wird (siehe Ziff. 81).

74 Interpellation von Hubert Schuler und Bettina Egler betreffend Aussetzung von Leistungen der Krankenversicherer

Traktandum 2 – Hubert **Schuler**, Hünenberg, und Bettina **Egler**, Baar, haben am 22. Februar 2007 die in der Vorlage Nr. 1514.1 – 12321 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Personen (davon Kinder) im Kanton Zug sind ohne Versicherungsschutz

Damit ist im Sinne der Interpellation gemeint, dass die Versicherer nach Einreichung des Fortsetzungsbegehrens die Kostenübernahme aufschieben, bis ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten vollständig bezahlt sind.

Mit Bezug auf den Leistungsaufschub wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) im Januar 2007 eine Umfrage durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat die Gesundheitsdirektion die Einwohner- und Bürgergemeinden gebeten, Angaben zum Umfang der Auswirkungen des Leistungsaufschubs zu machen. Die Mehrheit der Gemeinden konnte aber mit vernünftigem Aufwand keine entsprechenden Zahlen liefern. Immerhin liegen für 2006 aus den Einwohnergemeinden Zug, Baar und Cham Informationen zur Anzahl der von den Versicherern gemeldeten Sistierungen vor. Bezogen auf die Wohnbevölkerung liegen die Werte zwischen 0,54 und 0,59 Prozent. Angesichts der geringen Streubreite und der Tatsache, dass die drei Gemeinden mehr als die Hälfte der Zuger Bevölkerung umfassen, dürfen diese Angaben als relativ

repräsentativ angesehen werden. Allerdings ist zu beachten, dass der Anteil der betroffenen Personen höher liegt, weil eine Sistierung mehrere Personen (z. B. Familie) betreffen kann (Baar: 0,91 Prozent der Bevölkerung bzw. 190 Personen mit Leistungsaufschub; Zug und Cham keine Angaben). Die Anzahl Kinder mit Leistungsaufschub wurde bei der GDK-Umfrage nicht separat ermittelt.

Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Personen mit Leistungsaufschub im Kanton Zug deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Jedenfalls ist dieser mit 1,6 Prozent (Ergebnis der GDK-Umfrage) fast doppelt so hoch wie in der Gemeinde Baar (0,9 Prozent; siehe oben). Folgende Faktoren erklären diesen Unterschied:

1. Vergleichsweise tiefe Prämien: Der Kanton Zug belegt in der Rangliste der prämiengünstigsten Kantone Platz sechs, d. h. in 20 Kantonen muss mehr bezahlt werden.

2. Wirksame Prämienverbilligung: Der Kanton Zug erreicht das bundesrätliche Sozialziel in der Prämienverbilligung – als einer von nur acht Kantonen (AI, AR, OW, GL, VS, ZG, SZ, UR; Stand Monitoring 2004). Dieses gibt vor, dass die Prämie der versicherten Person zusammen mit den Prämien von Familienangehörigen, für die sie unterhaltspflichtig ist, 8 % des um einen Vermögensfaktor bereinigten Einkommens nicht übersteigen darf.

3. Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer: Die Zuger Prämienverbilligung wird direkt an die zuständigen Versicherer überwiesen (§15 Abs. 1 Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung; BGS 842.6). Damit ist eine bestimmungsgerechte Verwendung der Beiträge garantiert.

2. Was kostet dieser Leistungsaufschub (inkl. Mahn- und Betreuungskosten) die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinde)?

Beim Kanton fallen keine direkten Kosten an. Die Gemeinden können ohne erheblichen Zusatzaufwand in der Regel keine entsprechenden Angaben machen. Die Einzelwerte von kleineren Gemeinden wären für sich allein zudem wenig repräsentativ. Einen Anhaltspunkt liefern allenfalls die Kosten der Einwohnergemeinde Baar, welche im Rahmen der GDK-Umfrage gemeldet wurden. Sie betragen für das letzte Jahr rund 43'000 Franken.

Schliesslich sind auch die öffentlich subventionierten Kliniken und Spitäler zu erwähnen. Beim Kantonsspital sind aufgrund des Leistungsaufschubs Zahlungsausfälle von 30'000 bis 40'000 Franken zu verzeichnen. Die Psychiatrische Klinik Zugersee (vormals: Psychiatrische Klinik Oberwil) und die Klinik Adelheid mussten keine entsprechenden Abschreibungen für Zuger Patientinnen und Patienten tätigen.

Alle diese Zahlen sollten im Verhältnis zum gesamten Kostenvolumen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Zug beurteilt werden. Es übersteigt 250 Millionen Franken.

3. Was kostet der Arbeitsaufwand der Gemeinden und des Kantons, um diesen Leuten den Versicherungsschutz wieder abzusichern?

Wie bereits oben ausgeführt, stehen dazu keine detaillierten Angaben aus den Gemeinden zur Verfügung. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurde auf eine zusätzliche Befragung verzichtet. – Der Kanton verzeichnet keine entsprechenden Kosten.

4. Mit welchen Massnahmen stellt der Kanton sicher, dass seine Bevölkerung jederzeit bei Bedarf die medizinische Behandlung bekommt, beziehungsweise der Versicherungsschutz jederzeit garantiert ist?

In dringenden Fällen ist die Versorgung auf Grund der Beistandspflicht gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (BGS 821.1) sowie der Aufnahmepflicht der Kliniken und Spitäler gemäss kantonaler Spitalliste jederzeit gewährleistet.

Mit Bezug auf die Sicherstellung des Versicherungsschutzes sind die Gemeinden und nicht der Kanton zuständig. Zum einen sorgen die Einwohnergemeinden für die Einhaltung der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG; BGS 842.1) und sind Meldestelle für den Leistungsaufschub (Art. 64a Abs. 2 KVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EG KVG). Zum anderen übernehmen die Einwohner- und Bürgergemeinden bei ausgewiesener Bedürftigkeit im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung uneinbringliche Prämien und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (§ 5 Abs. 2 EG KVG).

Der Kanton leistet aber mit der gut ausgebauten Prämienverbilligung einen grossen Beitrag zur Prävention von Prämienausständen. Namentlich werden Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen die massgebenden Prämien voll vergütet.

5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug das nötige Zahlenmaterial direkt bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften einholen soll, damit der ganze Umfang der nicht versicherten Personen bekannt wird?

Die Beschaffung des Zahlenmaterials direkt bei den Versicherungsgesellschaften ist zweifellos nahe liegend. Aus diesem Grund hat sich die GDK gleich zu Beginn an *santésuisse* gewandt. Ihr wurde jedoch erklärt, dass nicht alle Versicherer unmittelbar in der Lage sind, diese Angaben zu liefern. Deshalb wurde als Ersatz die erwähnte Umfrage unter den Kantonen durchgeführt. Parallel dazu hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Erhebung bei den grössten Versicherern gemacht. Die Resultate sind relativ konsistent (GDK: 1,6 Prozent der Bevölkerung mit Leistungsaufschub; BAG: 1-2 Prozent). Die Daten aus dem Kanton Zug deuten auf einen Wert unter 1 Prozent, wie oben ausgeführt.

Der Regierungsrat erachtet diese Informationen als genügend, zumal für konkrete Massnahmen nicht die absoluten Zahlen massgebend sind, sondern die Gründe, die in den einzelnen Fällen hinter dem Leistungsaufschub stehen. Diese lassen sich nicht bei den Krankenversicherern ermitteln, sondern können nur durch die Gemeinden abgeklärt werden.

Der Gesundheitsdirektor beantragt Kenntnisnahme der Interpellation. – Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete 1'920 Franken.

Hubert **Schuler** weist darauf hin, dass dank der Umfrage der Gesundheitsdirektorenkonferenz Synergien genutzt und Zahlen übernommen werden konnten. Trotzdem besteht immer noch eine Ungewissheit, denn der dunkle Bereich wurde nicht wesentlich aufgehellt. Der Vergleich zwischen dem Volumen der Prämienverbilligung und den allfälligen Prämienausständen haben zur Folge, dass medizinische Leistungen gesperrt werden, was bei den Betroffenen Ängste auslösen kann, speziell wenn bereits eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht. Nebst diesen Ängsten verursachen Leistungssperren auch volkswirtschaftliche Schäden. Erstaunt hat den Votanten die Äusserung des Gesundheitsdirektors, dass es den Krankenversicherern nicht möglich ist, die Anzahl Fälle zu nennen, bei denen eine Leistungssperre besteht. Er hofft nur, dass diese Versicherungsgesellschaften wissen, wie viele Kunden sie als Versicherte haben. Hubert Schuler bittet den

Gesundheitsdirektor, mit den Gemeinden auch in Zukunft diese Thematik weiter zu beobachten, denn es könnte zu einer massiven Ungleichbehandlung führen.

Vroni **Straub-Müller** möchte nur kurz einige Anmerkungen machen. Sie nimmt dazu ein Positionspapier der santésuisse zur Hilfe. Die Erfahrungen der Krankenversicherer in den zehn Jahren seit Einführung des KVG haben gezeigt, dass Prämien- und andere Zahlungsausstände von Jahr zu Jahr in einem problematischen Ausmass zugenommen haben. Schätzungen gehen von jährlich über 400 Millionen ausstehenden Prämien und 500'000 Betreibungen aus. Es sind ca. 120'000 Personen von einem Leistungsaufschub betroffen. Leider hat es sich in all den Jahren auch als praktisch unmöglich erwiesen, frühzeitig einen Unterschied zwischen wirklich bedürftigen Menschen und Personen mit schlechter Zahlungsmoral zu machen. Erst die Ausstellung eines Verlustscheins beweist die eigentliche Zahlungsunfähigkeit einer Person. Und zwischen der Aufnahme des Betreibungsverfahrens und der Ausstellung dieses Verlustscheins liegen im Durchschnitt rund 20 Monate. Rund zwei Drittel der Ausstände werden dann irgendwann während dieser Frist beglichen – das sind dann die Zahlungsunwilligen. In den anderen Fällen müsste dann eigentlich die Öffentliche Hand die Verlustscheine übernehmen – das sind die Zahlungsunfähigen. In der Praxis wird die Finanzierungsverpflichtung von Seite der Kantone oder der Gemeinden immer wieder in Frage gestellt. Verlustscheine bleiben so lange ungedeckt, wie die betroffene Person keine medizinische Leistungen beansprucht oder deren Kosten tiefer liegen als die ausstehenden Prämien- und Kostenbeteiligungen. Die negativen Auswirkungen dieses Leistungsaufschubs sind bekannt, weil erst bei Vorliegen eines Verlustscheins die Kantone die Ausstände übernehmen, was den Leistungsaufschub beendet. In dieser Zeit befinden sich die betroffenen Personen unter Umständen während Monaten oder Jahren in einer schwierigen Situation. Angesichts dieser negativen sozialen Auswirkungen scheint heute eine Gesetzesrevision angezeigt, und wir bitten den Regierungsrat, sich dieser Problematik diesbezüglich anzunehmen.

→ Kenntnisnahme

75 Interpellation von Markus Jans, Thomas Rickenbacher, Erwina Winiger, Andreas Hürlimann, Hubert Schuler und Hanni Schriber-Neiger betreffend «Ennetsee-Zeitung» zur Umfahrung Cham-Hünenberg

Traktandum 2 – Markus **Jans**, Thomas **Rickenbacher** und Erwina **Winiger**, Cham, Andreas **Hürlimann**, Steinhausen, Huber **Schuler**, Hünenberg, und Hanni **Schriber-Neiger**, Risch, haben am 23. Februar 2007 die in der Vorlage Nr. 1515.1 – 12322 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat vier Fragen gestellt.

Bevor Landammann Joachim **Eder** die einzelnen Fragen beantwortet, äussert er sich einleitend zur Rechtslage und zum Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2007 wie folgt:

Rechtslage. Es geht bei dieser Interpellation um die Anwendung von Bundesrecht und nicht um die Anwendung der kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetze.

bung. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (vgl. Art. 34 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung). Die Behörden sind nach herrschender Lehre und Rechtsprechung jedoch nicht zu abstinenter Neutralität verpflichtet. Verpflichtet sind sie hingegen zu Sachlichkeit. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Beteiligung des Regierungsrats als Kollegium und Beteiligung einzelner Mitglieder des Regierungsrats an Abstimmungskämpfen.

Vorerst zur *Beteiligung des Regierungsrates als Kollegium*. Es ist gemäss Bundesgericht Aufgabe der Regierung «de diriger la collectivité» (BGE 121 I 256). So ist die Regierung eines Kantons berechtigt, sich in der Phase der Ausarbeitung einer Vorlage ausserhalb des Vorfeldes eines Urnenganges in die politische Diskussion einzuschalten. Erst wenn sich der Zeitpunkt eines Volksentscheids nähert, muss sich die Regierung grundsätzlich jeder Einflussnahme auf die Stimmbürgerschaft enthalten (BGE 121 I 252). Damit ist nicht nur die Art und Weise der Einflussnahme entscheidend, sondern auch deren Zeitpunkt. Grundsätzlich gilt: Je näher der Abstimmungstermin rückt, umso eher hat sich die Exekutive der Zurückhaltung zu befleissigen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn offensichtlich falsche und irreführende Informationen richtig zu stellen sind. In diesem Fall kann die Behörde auch noch im Vorfeld des Urnenganges eingreifen (BGE 118 Ia 259).

Was die Wahl der Mittel betrifft, darf deren Einsatz nicht unverhältnismässig sein. Damit die Gleichheit der an der Auseinandersetzung Beteiligten so weit als möglich gewahrt bleibt, darf somit nach dem Erlass des behördlichen Abstimmungsberichtes nicht mehr aufgewendet werden, als den Parteien und anderen Interessengruppen ohne erhebliche Opfer möglich ist (BGE 108 Ia 157).

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Behörden jedenfalls bei ihrer Information vor Abstimmungen zur Sachlichkeit und Objektivität verpflichtet. Auch haben sie sich in Zurückhaltung zu üben (BGE 121 I 138). Sachlich sind die behördlichen Informationen dann, wenn die Aussagen wohl abgewogen sind, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen. Eine gewisse Überspitzung in den Aussagen ist zulässig, solange sie nicht die Grenze zur Unwahrheit der Unvollständigkeit überschreiten. Aus der Pflicht zur objektiven Information folgt daher nicht, dass sich die Behörde mit jeder Einzelheit der Vorlage zu befassen hätte oder dass sie sämtliche Einwendungen erwähnen müsste, die gegen die Vorlage erhoben werden könnte (BGE 130 1295).

Nun zur *Beteiligung einzelner Mitglieder des Regierungsrats*. Das Bundesgericht ist hier weniger streng. Den einzelnen Mitgliedern kann weder die Teilnahme noch die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt werden (BGE 119 Ia 271). So ist es durchaus üblich, dass Mitglieder des Regierungsrats beispielsweise bei der Unterzeichnung von Aufrufen als Mitglieder von Abstimmungskomitees oder sogar bei persönlichen Interventionen – namentlich in den Medien – ihren Namen mit ihrer amtlichen Funktion in Verbindung bringen, um ihre besondere Sachkunde hervorzuheben. Hingegen ist es unzulässig, wenn einzelne Behördenmitglieder ihren rein privaten Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben und dadurch den Anschein erwecken, es handle sich um eine offizielle Verlautbarung (BGE 130 I 295).

Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2007. Die Beteiligung von Ratsmitgliedern an Abstimmungskämpfen entspricht der bisherigen Praxis im Kanton Zug. Der Regierungsrat erkennt jedoch die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf behördliche Interventionen bei Urnengängen. Er hat daher mit Beschluss vom 6. März 2007 seinen Grundsatz vom 9. Januar 2007, den wir Ihnen

bereits an der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2007 einlässlich erläutert haben, bezüglich Teilnahme der Mitglieder des Regierungsrats an Abstimmungskämpfen wie folgt konkretisiert: Bei Informationsveranstaltungen und bei Wanderausstellungen soll, wenn immer möglich, auch die Gegnerschaft zu Wort kommen. Leporellos werden weder grossflächig noch an alle Haushalte verteilt, sondern im Rahmen von Informationsveranstaltungen abgegeben. In ihnen soll nach Möglichkeit auch die Gegnerschaft ihre Argumente darlegen können.

Nun zu den Fragen.

1. Im Grundsatzentscheid des Regierungsrats vom Januar 2007, Punkt zwei, zur Teilnahme der Regierung und seiner Mitglieder an Abstimmungskämpfen wird festgehalten: «Sie üben ihre Tätigkeit im Komitee zurückhaltend aus (vgl. Bundesgerichtspraxis, wonach die öffentliche Hand in Abstimmungskämpfen zurückhaltend, objektiv und fair auftritt).» Entspricht die Teilnahme von zwei Regierungsräten in der Ennetsee-Zeitung dem Grundsatzentscheid des Regierungsrats im speziellen betreffend Zurückhaltung, Objektivität und Fairness?

Die Beteiligung zweier Regierungsratsmitglieder an der «Ennetsee Zeitung» steht im Einklang mit dem Beschluss des Regierungsrats vom 9. Januar 2007, wonach Regierungsratsmitglieder an Abstimmungskomitees teilnehmen dürfen, sofern das Komitee das Anliegen des Regierungsrates vertritt. Wie oben erwähnt, haben entsprechende Ausführungen sachlich und objektiv zu sein. Die Ausführungen von Regierungsrat Heinz Tännler und von Regierungsrat Matthias Michel entsprechen diesen Erfordernissen. Wichtig ist dem Regierungsrat vor allem, die zukünftige Ausrichtung in Abstimmungskämpfen im Zeichen wachsender Sensibilisierung festzulegen. Dies hat er mit dem ergänzenden Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2007 getan.

2. Haben der Volkswirtschaftsdirektor und der Baudirektor gewusst, dass die «Ennetsee-Zeitung» das «Urheberkomitee» nicht zu Wort kommen lässt und damit die Regel verletzt, die für den Regierungsrat in der eigenen Publikation gilt?

Nein, wobei – gemäss Fragestellung – kein Regierungsratsbeschluss verletzt worden ist.

3. Wären der Volkswirtschaftsdirektor und der Baudirektor weiterhin bereit, mit der «Ennetsee-Zeitung» zusammen zu arbeiten, hätten sie gewusst, dass § 25 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes nicht respektiert wird?

Die «Ennetsee-Zeitung» untersteht nicht § 25 des Wahl- und Abstimmungsgesetz, der sich nur auf die amtlichen Abstimmungserläuterungen bezieht. Das Bundesgericht ist zudem – wie oben dargelegt – bei der Beteiligung einzelner Mitglieder des Regierungsrats am Abstimmungskampf rechtlich grosszügiger als bei der Beteiligung des gesamten Regierungsrats. Die rückwärts gerichtete Fragestellung der Interpellation ist zudem hypothetischer Art und lässt sich nicht beantworten. Wichtig ist die zukunftsgerichtete Betrachtungsweise. Die gesamte Diskussion hat zu einer vermehrten Sensibilisierung für diese Rechtsfragen geführt. Wichtig ist, dass Interviews bzw. Textbeiträge in Abstimmungszeitungen und dergleichen durch die Mitglieder des Regierungsrats nur im Rahmen des oben aufgeführten Regierungsratsbeschlusses vom 6. März 2007 gewährt werden.

4. Geht es an, mit einer öffentlichen Publikation den für die Regierung verbindlichen § 25 des WAG zu unterlaufen? Müsste der Leporello «Umfahrung Cham-Hünenberg, Volksabstimmung Kanton Zug, 11. März 2007» nicht auch dem WAG unterstehen?

Wie bereits erwähnt, entspricht der Einsatz von entsprechenden Leporellos in Abstimmungskämpfen bisheriger kantonaler Praxis. § 25 des neuen, kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) regelt die «Amtlichen

Abstimmungserläuterungen» wie folgt: «Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze und sachliche Erläuterung der Vorlage beizulegen, die auch die Auffassung wesentlicher Minderheiten zum Ausdruck bringt. Bei Abstimmungen über Initiativen und Referendumsvorlagen sind die Argumente der Urheberkomitees angemessen zu berücksichtigen.» Diese Bestimmung wird in den kantonalen Richtlinien für die Ausgestaltung von amtlichen Abstimmungserläuterungen vom 28. August 2000 weiter präzisiert.

Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob der Leporello «Umfahrung Cham-Hünenberg, Volksabstimmung Kanton Zug, 11. März 2007» ebenfalls den Anforderungen der oben genannten Bestimmungen zu genügen hat oder nicht. Unbestritten ist, dass es sich beim Leporello der Baudirektion nicht um die eigentlichen amtlichen Abstimmungserläuterungen im Sinne von § 25 WAG handelt. Weitere Abstimmungsunterlagen (wie Flyers oder Leporellos) werden in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt. Vom Wortlaut der erwähnten Bestimmung wird daher das Leporello nicht erfasst. Hingegen gebieten Sinn und Zweck dieser Bestimmung sowie die einleitend erwähnte Rechtsprechung, dass ein Leporello, der mit dem Kantonswappen versehen ist und daher amtlichen Charakter hat, sachlich, objektiv und ausgewogen informiert. Zur Ausgewogenheit gehört nicht, dass jede kleinste kognitive Dissonanz der Gegnerschaft Eingang finden muss. Hingegen ist der Regierungsrat mit Blick auf zukünftige Urnengänge und mit Blick auf die bereits angesprochene Sensibilisierung der Öffentlichkeit der Meinung, dass inskünftig zumindest die Hauptargumente wesentlicher Minderheiten in entsprechenden Informationsschriften Aufnahme finden sollte.

Zu bedenken gilt es in diesem Zusammenhang, dass bei Abstimmungsunterlagen in Form von Leporellos die Informationen im Vergleich zu den eigentlichen amtlichen Abstimmungserläuterungen in der Regel verkürzt wiedergegeben werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mittels solcher verkürzten Informationen eine Meinung bilden. Daher ist es umso wichtiger, dass auch solche ergänzende Unterlagen die Auffassungen wesentlicher Minderheiten enthalten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Leporello «Umfahrung Cham-Hünenberg, Volksabstimmung Kanton Zug, 11. März 2007» – in analoger Anwendung – den Anforderungen von § 25 WAG zu genügen hat, was bedeutet, dass dort auch die Auffassung wesentlicher Minderheiten zum Ausdruck gebracht werden muss.

Der Regierungsrat beantragt Kenntnisnahme der Interpellation. Die Bearbeitung dieser Interpellation kostete 2'500 Franken.

Markus **Jans** weist darauf hin, dass auf Grund des knappen Abstimmungsergebnisses der Antwort des Regierungsrats eine umso grössere Bedeutung zukommt. Schon beim Durchlesen der Antwort und nun besonders beim Zuhören tat es ihm fast leid, wie sich der Landammann winden und drehen musste und vieles zwischen den Zeilen sagte, was eigentlich klar und deutlich gesagt werden müsste. Klar und deutlich würde heissen:

1. Grundsätzlich haben wir ein Problem mit der Anwendung des Bundesrechtes.
2. Das in der Motion beanstandete Leporello entspricht nicht dem Sinne von § 25 des Wahl und Abstimmungsgesetzes.
3. Der Grundsatz von gleich langen Spiessen wurde bei der Abstimmung zur UCH massiv verletzt.
4. Die Ennetsee Zeitung hat zumindest politisch gegen Bundes-, wenn nicht auch gegen kantonales Recht verstossen.

Nachfolgend äussert sich der Votant zu wichtigen Punkten bei der Beantwortung. Die Behörden sind nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Sachlichkeit verpflichtet. Je näher allerdings der Abstimmungstermin rückt, umso eher hat sich die Exekutive der Zurückhaltung zu befleissigen, sagt der Regierungsrat. Die Veranstaltungen der Baudirektion zur UCH in den Gemeinden Cham, Unterägeri, Hünenberg und Zug liefen immer gleich ab. Dem Referendumskomitee wurde keine Möglichkeit geboten, seine Argumente darzulegen. Dass die Behördenseite mehr Mittel und personelle Ressourcen aufwendete als die Gegnerschaft, ist offensichtlich. Damit wurde auf die Ausgeglichenheit der Kräfte keine Rücksicht genommen. Mit den Informationsveranstaltungen der Baudirektion und mit der Abstimmungsbroschüre hat sich der Regierungsrat mit allen positiven Einzelheiten der Vorlage ausführlich und grundsätzlich beschäftigt. Die Einwendungen der Gegnerschaft hat er – wenn überhaupt – nur rudimentär berücksichtigt. Auf Grund dieser Ausgangslage hat nach Auffassung von Markus Jans der Regierungsrat gegen die bundesgesetzlichen Vorgaben verstossen.

Die Aussagen des Landammanns zur Beteiligung der einzelnen Mitglieder des Regierungsrats lassen einige Fragen unbeantwortet. Das Bundesgericht sagt, dass einzelnen Mitgliedern des Regierungsrats weder die Teilnahme noch die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetz- oder Sachvorlage untersagt werden kann. Die Frage sei daher erlaubt, weshalb der Regierungsrat dann Richtlinien erlässt, welche weit über das von Bundesgericht abgesteckte Ziel betreffend Beteiligung von Mitgliedern des Regierungsrats bei Abstimmungskomitees hinausführt.

Auch bei der Frage drei versucht sich der Regierungsrat um eine klare Antwort zu drücken. Zurückblickend bedauert er die Beteiligung von zwei Mitgliedern an der «Ennetsee Zeitung». Diese Aussage ist natürlich nur zwischen den Zeilen zu lesen. Der Regierungsrat wünscht sich eine zukunftsgerichtete Betrachtungsweise; im Wortlaut heisst es: «Der Regierungsrat wird zukünftig nicht mit einer "Abstimmungszeitung" zusammenarbeiten, wenn diese die Argumente der Gegnerschaft nicht angemessen berücksichtigt.» Mit dieser Formulierung wäre zumindest klar, was der Regierungsrat will. Sollte er anderer Ansicht sein, wäre Markus Jans um eine Ergänzung dankbar.

Zur Frage 4. Ein Leporello, der mit dem Kantonswappen versehen ist und daher amtlichen Charakter hat, hat sachlich objektiv und ausgewogen zu informieren. Zur Ausgewogenheit gehört gemäss Regierungsrat auch, dass die Hauptargumente wesentlicher Minderheiten in entsprechenden Informationsschriften Aufnahme finden sollten. Auf Grund dieser Aussage ist davon auszugehen, dass auch der Regierungsrat der Meinung ist, dass das angesprochene Leporello nicht den Grundsätzen von § 25 des WAG entsprach. Schade für uns, dass sich der Regierungsrat nicht schon früher über solch einseitige Publikationen Gedanken gemacht hat.

Offensichtlich ist, dass dem Regierungsrat sein forsches Vorgehen bei der Abstimmungsunterstützung zur UCH selbst nicht mehr ganz geheuer war. Die Interpellation wurde am 23. Februar 2007 eingereicht. Bereits am 6. März 2007 hat der Regierungsrat darauf reagiert und seinen Beschluss vom 9. Januar 2007 bezüglich Teilnahme der Mitglieder des Regierungsrats an Abstimmungskämpfen angepasst. Wenn der Regierungsrat schon feststellt, dass die Bevölkerung in Bezug auf behördliche Interventionen bei Urnengängen zunehmend sensibilisierter reagiert, darf er darauf nicht nur mit Kannformulierungen reagieren. Der Votant fordert daher den Regierungsrat auf, seine Ergänzungen vom 6. März 2007 wie folgt zu präzisieren: «Bei Informationsveranstaltungen und bei Wanderausstellungen, muss auch der Gegnerschaft ein entsprechender Platz eingeräumt werden. In

ihnen (gemeint sind die Leporellos) muss auch die Gegnerschaft ihre Argumente darlegen können.» Nur mit einer klaren Formulierung lassen sich spätere Diskussionen verhindern, und der Regierungsrat und die Verwaltung wissen, wie damit umzugehen ist.

Ganz zum Schluss noch die Bemerkung, dass das befürwortende Komitee der Umfahrung Cham-Hünenberg massiv von der behördlichen Unterstützung profitierte. Der Regierungsrat und die Baudirektion haben dem Komitee UCH in die Hand gearbeitet und dabei das Referendatskomitee – wenn überhaupt – nur punktuell berücksichtigt. Die Spiesse waren damit nicht gleich lang, oder anders gesagt: David konnte gegen Goliath nicht gewinnen, weil die Befürworter auf eine organisierte behördliche Unterstützung zählen konnten. Das knappe Resultat zu Gunsten der Umfahrung Cham-Hünenberg hat damit auch etwas mit der einseitigen Propaganda zu tun, welche versuchte die Gegnerschaft auszugrenzen. Die Verantwortung liegt nun beim Regierungsrat und bei der Baudirektion, die gemachten Versprechen einzulösen und umzusetzen.

Andreas **Hürlimann** hält fest, dass es höchst erfreulich ist, dass die Regierung in Zukunft vermehrt darauf achtet, dass auch das Urheberkomitee und wesentlichen Minderheiten Platz in Leporellos und ähnlichen Publikationen erhalten. Denn im Zeitalter von zu wenig Zeit habenden Menschen ist es immer wahrscheinlicher, dass sich viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger via solch kompakte Publikationen informieren.

Ein fahler Nachgeschmack bei dieser ganzen Geschichte bleibt jedoch. Bei erstbesten Gelegenheit hat man versucht, einem Regierungsmitglied einen Bruch des Kollegialitätsprinzips anzuhafeln. Obwohl ganz klar gesetzlich geregelt ist, dass die Funktion einer Regierungsrätin und einer Parteipräsidentin vereinbar ist. Zudem ist das Kollegialitätsprinzip nirgendwo gesetzlich festgeschrieben. Bei einer viel gewichtigeren Frage, welche laut Gesetz und Bundesgerichtsprechung viel heikler zu beurteilen ist, der Frage wie mit Steuergeldern in einem Abstimmungskampf umgegangen wird und wie stark sich die Regierung oder eine Gemeinde im kantonalen Abstimmungskampf einbinden lässt, sind urplötzlich keine Bedenken mehr vorhanden. Warum nur?

Ein grosses Fragezeichen macht sich bei uns bei der Antwort zur Frage zwei der Interpellation breit: Warum wissen der Volkswirtschaftsdirektor und der Baudirektor nicht, in welchem Gefäss ihre Texte publiziert werden? Normalerweise sollte doch klar ersichtlich sein, wer alles für eine Publikation Texte liefert. Spätestens hier sollte die jetzt diskutierte Problematik aufgefallen sein. Doch vorwerfen kann man den beiden Regierungsräten hier ja eigentlich nichts, höchstens dass sie nicht danach gefragt haben. Es ist viel heikler, dass die beteiligten Gemeinden selbstgefällig über diesen Punkt hinweggesehen haben. Obwohl es sicherlich auch Stimmen für eine Berücksichtigung des Urheberkomitees gegeben hat. Vor allem, da der Umfang der mit Steuergeldern bezahlten Abstimmungswerbung – eine ganze Zeitung – es sicherlich gestattet hätte, auch den Gegner Platz einzuräumen.

Zur Rechtmässigkeit der «Ennetsee-Zeitung» zitiert der Votant aus der Neuen Zuger Zeitung vom 1. März 2007 – es geht um die Frage der finanziellen Beteiligung: «Das Fazit des Kurzgutachtens ist, dass sich Gemeinden nur dann am Abstimmungskampf beteiligen dürfen, wenn die Gemeinden am Ausgang der Abstimmung ein unmittelbares und besonderes Interesse haben, welches jenes der übrigen Gemeinden bei weitem übertrifft. Dabei muss jedoch dem Gebot der objektiven Information und Sachlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.»

Diesem Gebot hat die «Ennetsee-Zeitung» nicht Rechnung getragen, da sind wir uns in diesem Saal sicherlich einig. Und als Steinhauser sagt Andreas Hürlimann: Wo liegt das «besondere Interesse» Steinhausens an der UCH? Er sieht keines. Ähnliches kann zu Risch-Rotkreuz gesagt werden. Und in diesen beiden Gemeinden sind die Exekutiven von ihrem Souverän böse desavouiert worden! Beide haben den 230-Millionen-Kredit abgelehnt. Der Votant möchte die Regierung fragen, wie sie in dieser nach wie vor offenen Frage nach der Beteiligung der Gemeinden am Abstimmungskampf vorzugehen gedenkt.

Erstaunt hat ihn in diesem Zusammenhang die Aussage des Baudirektors in der Neuen Zuger Zeitung vom 14. März, der auf die Frage nach der Korrektheit des Vorgehens der Gemeinden meinte: «Das ist ihr Problem, nicht meines.» Hat denn nicht die Regierung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeinden?

Eine spannende Kantonsratsvorlage hatte Andreas Hürlimann diese Woche auf dem Bildschirm. Es handelt sich dabei um eine Interpellation von Kantonsrat Heinz Tännler und zwei weiteren Kantonsräten vom 20. März 2003 (betreffend Beteiligung an der Fluggesellschaft SWISS). Vier Jahre sind seit dieser Interpellation vergangen. Und anscheinend hat sich in diesen vier Jahren nicht nur der Titel – jetzt Regierungsrat statt Kantonsrat – geändert, sondern auch die politische Sensibilität zur ausgewogenen Gestaltung von Abstimmungsunterlagen. So kann man unter anderem in dieser Interpellation Folgendes lesen: «In ihrer Funktion als Regierungsräte und Co-Präsidenten des Pro-Komitees haben die Regierungsrätinnen und der Regierungsrat in der Abstimmungskampagne des Pro-Komitees Stellung bezogen. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem ein grosses Flugblatt an die gesamte Bevölkerung postalisch versandt, in welchem die oben erwähnten Personen ausdrücklich als Regierungsrätinnen und als Regierungsrat erschienen sind. Weiter hat sich der Regierungsrat aus Sicht der Interpellanten in seiner Abstimmungsvorlage einseitig zu Gunsten der Befürworter geäußert. Im Rahmen dieser amtlichen Botschaft zu einer Abstimmungsvorlage ist aus Sicht der Interpellanten der Wille der Stimmbürger in nicht zulässiger Weise beeinflusst worden.» – Heisst das jetzt, dass es nur eine einseitige Abstimmungsvorlage ist, wenn sie sich nicht mit der eigenen Meinung deckt? Von einem Regierungsrat, welcher früherer als Kantonsrat eine solche Interpellation eingereicht hat, hätte man etwas mehr Fingerspitzengefühl in dieser Sache erwartet.

Wenn man zum Schluss doch noch etwas Positives aus der ganzen Sache ableiten will, dann ist es sicherlich dies, dass sich der Fokus auf diese Rechtsfragen verstärkt hat. Wir hoffen, dass die allgemeine Sensibilisierung länger als ein paar Monate anhält.

Daniel **Burch** hält sich kurz und konzentriert sich auf die «Ennetsee-Zeitung». Die FDP teilt die Haltung der Regierung. Insbesondere sind auch wir überzeugt, dass die «Ennetsee-Zeitung» nicht § 25 des WAG untersteht. Bedauerlicherweise wird in der Interpellation Regierungsräten und Gemeindevertretern wider besseres Wissen Missachtung des Wahlgesetzes vorgeworfen bzw. unterstellt. Im Gegensatz zu den Interpellanten haben die involvierten Gemeindevertreter vorher die rechtliche Situation abgeklärt, speziell ob die Herausgabe einer «Ennetsee-Zeitung» rechtlich zulässig ist. Sie haben vom EDI die Bewilligung erhalten. Die Interpellanten verlangen Objektivität und Fairness. Dazu gibt es ein Sprichwort: Behandle die Leute so, wie du behandelt werden möchtest! Bei kantonalen Abstimmungen sind die Gemeinden befugt, ihren Standpunkt den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen darzulegen. Da dies in den offiziellen Abstimmungsunterlagen nicht möglich war, haben

die betroffenen Gemeinden ihre Haltung in Form einer Zeitung dargelegt. Dies ist grundsätzlich richtig und auch wichtig.

Gemäss den Interpellanten wurde die Zeitung zum offiziellen Abstimmungsorgan der vier Gemeinden. Wir sind überzeugt, dass der Stimmbürger offizielle Abstimmungserläuterungen von einer Zeitung unterscheiden kann. Vier Gemeindewappen machen noch kein offizielles Dokument – sonst wären heute viele Gewerbezeitungen offizielle Dokumente. Wer sich mit dem neuen WAG auseinander gesetzt hat weiss, dass die amtlichen Abstimmungserläuterungen zusammen mit dem Stimmmaterial den Stimmberechtigten in einem Couvert zugestellt werden müssen. Die «Ennetsee-Zeitung» wurde in alle Haushaltungen verteilt, also nicht nur an die Stimmberechtigten. Zudem erfolgte der Versand nicht mit dem amtlichen Stimmmaterial.

Die FDP ist auch der Meinung, dass die Regierung legitimiert war, sich in dieser Zeitung zu äussern. Die Umfahrung ist im Richtplan aufgeführt. Dieser ist rechtskräftig und somit behördenverbindlich. Der Kantonsrat hat den Kredit für die Umfahrung mit überzeugender Mehrheit bewilligt. Wir (Daniel Burch geht davon aus, dass das die grosse Mehrheit des Kantonsrats ist) erwarten von den Mitgliedern der Regierung, dass sie sich für die vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen einsetzen und sie aktiv umsetzen. – Zum Schluss hält der Votant fest, dass weder Regierungsräte noch die Ennetseer Gemeinderäte gegen Gesetze verstossen haben.

Martin **Stuber** weist darauf hin, dass manchmal die Vorbemerkungen wichtiger sind als die darauf folgende Antwort. Ist Ihnen bewusst, wie brisant diese Antwort, d.h. vor allem die Vorbemerkungen, eigentlich ist? Dazu muss man sich die Ausgangslage bewusst machen:

- Es geht um eine der wichtigsten – wenn nicht der wichtigsten – Abstimmungen der letzten 20 Jahre in diesem Kanton. Nicht nur, aber auch wegen der Höhe des Kredites von 230 Millionen.
- Diese Abstimmung endet mit einem Zufallsmehr von 0.3 % beim Volksmehr, das «Ständemehr», wenn es eines gäbe, wurde deutlich verpasst – 7 von 11 Gemeinden haben den Kredit abgelehnt.

Die Hauptlast der Pro-Abstimmungskampagne hat die Zuger Baudirektion getragen. Sie hat während des ganzen Januars vier grosse – so genannte – Informationsveranstaltungen initiiert und federführend mit organisiert. Nicht irgendein Abstimmungskomitee, sondern die Baudirektion! Das waren zum Teil tatsächlich auch Informationsveranstaltungen. Aber noch viel mehr waren es Propagandaveranstaltungen pro UCH. Wir Gegnerinnen hatten keine Möglichkeit, unseren Standpunkt mit schönen Powerpoint-Präsentationen darzulegen. Eine einzige Ausnahme: An der letzten Veranstaltung in Zug konnte der Sprechende nach eindringlichem Nachfragen eine Folie zeigen. Er möchte aber erwähnen, dass der Baudirektor *als Diskussionsleiter* sich nach geballter Ladung Pro-UCH-Informationen im Grossen und Ganzen fair verhalten hat. Aber die Veranstaltungen als Ganzes konnten ganz sicher nicht den Anforderungen standhalten, wie sie die Regierung in Ihrer Antwort vorhin selber formuliert hat – und hier reden wir von Bundesrecht! Martin Stuber möchte das nochmals zitieren, dass man es sich vergegenwärtigen kann. Der Landammann sagte: «Sachlich sind die behördlichen Informationen dann, wenn die Aussagen wohl abgewogen sind, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen. Eine gewisse Überspitzung in den Aussagen ist zulässig, solange sie nicht

die Grenze zur Unwahrheit oder der Unvollständigkeit überschreiten.» Das müsste man auswendig lernen!

Zum zeitlichen Ablauf: Die Regierung sagt in ihrer Antwort auch dazu etwas: «Damit ist nicht nur die Art und Weise der Einflussnahme entscheidend, sondern auch deren Zeitpunkt. Grundsätzlich gilt: Je näher der Abstimmungstermin rückt, umso eher hat sich die Exekutive der Zurückhaltung zu befleissigen.» Sie wissen: Mitte Februar sind die Abstimmungsunterlagen verschickt worden. Die Baudirektion hat im Januar rotiert für diese Kampagne. Sie hat also eigentlich genau das Gegenteil davon gemacht, was das BGE postuliert. Ein weiteres Zitat: «Damit die Gleichheit der an der Auseinandersetzung Beteiligten so weit als möglich gewahrt bleibt, darf somit nach dem Erlass des behördlichen Abstimmungsberichts nicht mehr aufgewendet werden, als den Parteien und anderen Interessengruppen ohne erhebliche Opfer möglich ist.» Das Abstimmungsbüchlein war aber nicht der Endpunkt, sondern der Startpunkt der Kampagne. Und zur gleichen Zeit wird einem UCH-kritischen Regierungsmitglied, welches seine Äusserungen in einer anderen Funktion gemacht hat, ein Maulkorb umgehängt.

Wir haben also nun diese Situation und nun kommt die Regierung und stellt fest: Ja, im Leporello hätten die Gegner zu Wort kommen sollen. Und es gibt dann einen Beschluss vom 6. März, wo es heisst: «Bei Informationsveranstaltungen und bei Wanderausstellungen soll, wenn immer möglich, auch die Gegnerschaft zu Wort kommen. Leporellos werden weder grossflächig noch an alle Haushalte verteilt, sondern werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen abgegeben. In ihnen soll nach Möglichkeit auch die Gegnerschaft ihre Argumente darlegen können.» Die Regierung sieht also selber ein, dass die sachliche Informationspflicht verletzt wurde und gelobt Besserung. Das kommt zwar spät, aber wir begrüssen das. Diese Pflicht wurde in einem Punkt grob und in unseren Augen sogar matchentscheidend verletzt: Der Autobahnausbau wurde gänzlich verschwiegen in den amtlichen Unterlagen. Nur dank unserem Text im Abstimmungsbüchlein wurde er überhaupt erwähnt. Das Gebot der Vollständigkeit, wie es in der Regierungsantwort postuliert wird, wurde also aufs Gröbste verletzt! Wir haben während der Abstimmungskampagne in allen Gemeinden – z.B. auch in Hünenberg – die Erfahrung gemacht, dass die allermeisten Leute zum Nein geschwenkt sind, wenn sie konkret erfahren haben, was der Bund im Ennetsee überhaupt konkret bauen wird. Eigentlich müsste nach dieser Antwort die Regierung über die Bücher und die Abstimmung wiederholen. Denn wenn sich die Baudirektion an die Vorgaben gehalten hätte, welche der Landammann in seiner Antwort vorhin postuliert hat, wäre der Abstimmungsausgang anders gewesen. Dann wäre das Nein auf der anderen Seite gewesen. Ganz sicher aber ist unter diesen Umständen das Resultat kein Freipass, nun einfach im Eilzugstempo an den Bau der beiden umstrittenen Kammern A und D zu gehen, ohne links und rechts zu schauen. Das Komitee «Cham-Hünenberg umfahren für 63 Millionen» sieht das übrigens auch so und hat am letzten Dienstag beschlossen, weiter zu machen.

Andrea **Hodel** ist nur mit Einem unzufrieden, nämlich mit dieser Zurückhaltung der Regierung. Sie hat einen politischen Auftrag. Sie sind nicht ernannte Manager von irgendeiner Abteilung. Sie werden gewählt, haben einen politischen Auftrag. Wir im Kantonsrat haben mit klarem Mehr darüber abgestimmt, der Regierung den Auftrag gegen, diese Strasse zu bauen. Es wurde das Referendum ergriffen. Deshalb musste sich die Regierung für dieses Bauvorhaben einsetzen. Und wenn der Bau-

direktor mehr als nichts getan hat – wie manchmal sein Vorgänger –, ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen.

Felix **Häcki** muss noch etwas sagen zu den Ausführungen von Andrea Hodel. Die Regierung ist nicht der Ausführungsgehilfe des Kantonsrats. Das stimmt einfach nicht. Die haben ihr Mandat von der Bevölkerung und müssen in erster Linie die Aufträge der Bevölkerung ausführen und nicht, was der Kantonsrat hier will. Und wenn es zu einem Referendum kommt, ist ganz klar, dass der Entscheid zum Volk delegiert wird und nicht mehr beim Kantonsrat liegt. Da kann der Kantonsrat nicht sagen: Die Regierung muss den Kantonsrat in seiner Meinung unterstützen! Das ist eine völlig irrierte Meinung.

Franz Peter **Iten** meint, es könne nun wirklich nicht sein, dass von der Verliererseite das zwar knappe, aber mit Mehrheit entstandene Resultat in seiner Rechtsgültigkeit angezweifelt wird. Wenn der Votant die Resultate der Gemeinden vergleicht, sieht er, dass die Stadt Zug mit 34 Mehrstimmen nein gesagt hat –und zwar im Wissen, dass schlussendlich ja der Stadttunnel auch nochmals vor das Volk kommen müssen. Dass Unterägeri mit 226 mehr Neinstimmen abgelehnt und nicht daran gedacht hat, dass schlussendlich die Umfahrung Unterägeri, die nach Meinung von Franz Peter Iten sowieso zu wenig weit geht, noch bevorsteht. Und dass Menzingen mit 282 mehr Neinstimmen gestimmt hat – das sind rund 10 % der Stimmberechtigten, so hat das wirklich nichts mit der «Ennetsee-Zeitung» zu tun. Er bittet die Gegnerschaft, das Resultat endlich zu akzeptieren, eine gemeinsame Verkehrspolitik im Kanton, um dem Stau entgegenzuwirken, und alle zukünftigen diesbezüglichen Projekte zu unterstützen.

Markus **Jans** weist darauf hin, dass von der Gegnerschaft bis heute niemand gesagt hat, dass wir das Resultat nicht akzeptieren. Er weiss nicht, wem Franz Peter Iten das unter die Schuhe schieben möchte. Wir haben bis heute immer gesagt, dass wir das in dieser Form akzeptieren. Was wir nicht akzeptieren, ist die unlautere Unterstützung des Pro-Komitees. Und wir haben in der Interpellation eigentlich auch nirgends direkt Einfluss auf die Ennetsee-Zeitung genommen. Dass Franz Peter Iten diese jetzt so aufspielt, geht wahrscheinlich darauf zurück, dass das schlechte Gewissen ein wenig beruhigt werden muss. Dass wahrscheinlich wirklich nicht sehr fair war, was hier gelaufen ist von politischer Seite.

Baudirektor Heinz **Tännler** möchte nur zu einem Punkt etwas sagen. Es wurde gesagt, dass das Abstimmungsbüchlein nicht korrekt dahergekommen sei. Es sei verschwiegen worden, dass der Autobahnausbau hier auch eine Rolle spielt. Das trifft nicht zu. Der Autobahnausbau auf sechs Spuren hatte mit diesem generellen Projekt nichts zu tun, formell nichts zu tun, es gibt keine Verbindung, das sind zwei verschiedene Projekte. Und deshalb ist dieses Abstimmungsbüchlein okay. Wir haben ja noch das beste Argument vergessen und uns selber noch ins eigene Knie geschossen – wenn der Votant an die Durchgangsstrassenverordnung denkt. Unlauterkeit heisst: nicht korrekt, tricky, mit Schlugg operieren – davor bewahrt sich der Baudirektor.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass die Regierung jetzt bei ihren Voten entweder das halbleere oder das halbvolle Glas sehen kann. Wir haben uns entschieden, in Ihren Antworten vor allem das Lob zu hören. Die Regierung hat alles gesagt, was es zu sagen gibt. Einzig eine neue Frage ist aufgetaucht von Andreas Hürlimann, was nun mit den Gemeinden geschieht, die bei der «Ennetsee-Zeitung» mitgemacht haben. Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass diese Frage nicht Bestandteil der vorliegenden Interpellation ist. Wir sind jedoch bereit, grundsätzlich einige Ausführungen zur Gemeindeaufsicht zu machen. Gemäss § 33 Abs. 1 des Gemeindegesetzes steht dem Regierungsrat die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden zu. Gemäss § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes übt die Direktion des Innern die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion zuständig ist. Kurz: Die Direktion übt die Aufsicht aus, dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht. Mit der regierungsrätlichen Aufsichtskompetenz ist ebenfalls die Kompetenz über allfällige Sanktionen gegenüber Gemeinden verbunden. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der §§ 33 bis 38 des Gemeindegesetzes. Die DI hat im Rahmen der Aufsicht den vier Gemeinden Fragen gestellt. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, ist es der Regierung untersagt, dazu Stellung zu nehmen. Und wie gesagt, war es auch nicht Bestandteil der Interpellation.

→ Kenntnisnahme

76 Interpellation von Stephan Schleiss betreffend Differenzierung in der Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft (Abschaffung der Inländerdiskriminierung in der Besteuerung)

Traktandum 2 – Stephan **Schleiss**, Steinhausen, hat am 7. März 2007 die in der Vorlage Nr. 1517.1 – 12326 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat zehn Fragen gestellt.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** beantwortet die Frage wie folgt:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die unterschiedliche Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft keine Privilegierung des Gewinnes ausländischer Herkunft ist, sondern eine auch nach EU-Recht erlaubte Inländerdiskriminierung darstellt, indem Gewinne inländischer Herkunft höher besteuert werden als solche ausländischer Herkunft?

Die Frage zielt auf anspruchsvolle juristische Unterscheidungen im Kontext des Europarechts und des Völkerrechts. Der Zuger Regierung scheint es sinnvoll, sich bei solchen Fragen auf die Spezialistinnen und Spezialisten des Bundes, namentlich des Eidgenössischen Finanzdepartements, des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Integrationsbüros des Bundes zu verlassen. Diese Stellen verfügen über grosse Erfahrung in den Bereichen Europarecht und Staatsvertragsrecht. Dabei hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat die Kritik der EU-Kommission an den kantonalen Steuerordnungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften gestützt auf ausführliche juristische Abklärungen der Europa- und Völkerrechtsspezialistinnen und -Spezialisten des Bundes als juristisch und sachlich unbegründet qualifiziert. Die detaillierten juristischen Einschätzungen der Spezialistinnen und Spezialisten des

Bundes lassen sich im Internet jederzeit nachlesen, so etwa auf der Homepage des Integrationsbüros unter www.europa.admin.ch. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, eine abweichende Haltung von diesen fundierten Abklärungen des Bundes zu vertreten.

2. Wie viele Unternehmungen würden dem Kanton Zug nach Ansicht des Regierungsrates verloren gehen, wenn die von der EU kritisierte Differenzierung in der Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft beendet würde, indem die Besteuerung der Gewinne ausländischer Herkunft derjenigen der inländischen Herkunft angeglichen würde?

Die Zahl der im Kanton Zug ansässigen Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften wird regelmässig publiziert, so z.B. im jährlichen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates. Aktuell werden von den rund 20'000 steuerpflichtigen Zuger Gesellschaften etwa 1'600 als Holding-, 3'200 als Domizil- und 1'200 als gemischte Gesellschaft besteuert. Zusammen fallen also rund 6'000 Gesellschaften unter die von der EU kritisierten Steuerbestimmungen. Es ist jedoch völlig offen, ob und wie viele dieser Gesellschaften ihre Präsenz in Zug im Falle einer Änderung von gewissen steuerlichen Bestimmungen in Frage stellen würden. Die individuellen Strukturen und Aktivitäten der im Kanton Zug ansässigen Unternehmen sind zu unterschiedlich, als dass sich verlässliche allgemeingültige Aussagen machen liessen. Immerhin lässt sich jedoch auf Grund der täglichen Kontakte der Kantonsverwaltung mit den internationalen Unternehmen und der Steuerberatungsbranche feststellen, dass für ausgeprägt international tätige mobile Unternehmen eine Gewinnsteuerbelastung von mehr als etwa 10 bis 12 % für Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern zusammen als nicht mehr konkurrenzfähig gelten würde. Alles was darüber hinausgeht, führt zwangsläufig zu einem erheblichen Abwanderungsdruck. Der ordentliche Gewinnsteuersatz für Zuger Unternehmen, die nicht als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft qualifizieren, beträgt je nach Sitzgemeinde maximal rund 16 %. Eine Anhebung der Gewinnsteuerbelastung auf 16 % für sämtliche Erträge von Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften würde zweifellos dazu führen, dass gewisse Gesellschaften den Standort Zug hinterfragen würden. Immerhin bieten verschiedene Mitgliedsländer der EU deutlich tiefere Gewinnsteuerbelastungen an, so etwa Zypern mit 10 % oder Irland mit 12,5 %. Diese Länder sind aus Zuger Sicht in grossen internationalen Ansiedlungen bei bestimmten Branchen oft die härtesten Mitbewerberinnen.

3. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, unter Berücksichtigung der vernichteten Arbeitsplätze und des damit verbundenen Steuersubstrates?

Bei einer erheblichen Abwanderung von namhaften ertragsstarken Unternehmen mit zahlreichen Arbeitsplätzen müsste mit steuerlichen Mindereinnahmen in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe je für den Bund, den Kanton Zug und die Zuger Gemeinden gerechnet werden. Auch die übrigen Kantone hätten wegen sinkender Anteile am Finanzausgleich und wegfallender Arbeitsplätze für Zupendlerinnen und Zupendler Einbussen in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe hinzunehmen. Wenn tatsächlich in grösserem Stil Unternehmen abwandern würden, müsste für alle Zuger und Schweizer Gemeinwesen zusammen in einem Worst-Case-Szenario und unter Berücksichtigung der indirekten Effekte (z.B. bei Zuliefererinnen und Zulieferern) auf jeden Fall mit Mindereinnahmen in mindestens dreistelliger Millionenhöhe gerechnet werden.

4. Wie viele Arbeitsplätze würden dem Kanton Zug nach Ansicht des Regierungsrates beim vorgenannten Szenario verloren gehen?

Im Kanton Zug sind in allen Branchen und Unternehmen zusammen etwa 70'000 Personen arbeitstätig. Mindestens 10'000 Arbeitsplätze haben direkt oder indirekt mit Gesellschaften zu tun, die nach den von der EU kritisierten Grundsätzen besteuert werden. Zu beachten sind auch die Pendlerströme, denn Zug übt eine erhebliche wirtschaftliche Zentrumsfunktion aus. Rund 20'000 Pendlerinnen und Pendler kommen jeden Tag in den Kanton Zug zur Arbeit, nur etwa 12'000 Pendlerinnen und Pendler mit Zuger Wohnsitz gehen in einen anderen Kanton arbeiten. Es ist nicht bekannt, wie viele Zu- oder Wegpendlerinnen und -pendler in Gesellschaften arbeiten, die in Zug oder einem anderen Kanton als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft besteuert werden.

5. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, unter Annahme, dass lediglich die fünf besten Steuern zahlenden Unternehmen den Kanton Zug (ins Ausland) verlassen?

Aus Gründen des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes können wir keine Steuerzahlen über einen kleinen Kreis von Gesellschaften veröffentlichen. Allgemein lässt sich festhalten, dass ertragsstarke Unternehmen im Kanton Zug jedes Jahr Millionenbeträge für Kantons-, Gemeinde und direkte Bundessteuern aufwenden. Die Aufteilung der Steuererträge auf die einzelnen Gemeinwesen variiert je nach Art der Tätigkeit und der damit verbundenen Erträge und Aufwendungen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die persönlichen Steuerbeträge der Mitarbeitenden solcher Unternehmen, wobei viele Mitarbeitende ihren Wohnsitz in einem der Nachbarkantone haben. Auch die persönlichen Steuerbeträge der Mitarbeitenden eines einzigen Unternehmens können sich im Millionen-Bereich bewegen.

6. Inwiefern würde sich die Einbusse an Steuersubstrat gemäss vorgenanntem Szenario auf die Finanzhaushalte der Gemeinden und des Kantons auswirken? Welche Auswirkungen wären insbesondere im Bereich Sozialhilfe, Beiträge an Kulturschaffende und soziale Einrichtungen sowie Sport zu erwarten?

Es versteht sich von selbst, dass tiefere Steuereinnahmen einen unmittelbaren Einfluss auf die Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden haben. Es wäre dann die Aufgabe des Parlaments, der Regierung und der Gemeinderäte, die Mindererträge durch Aufwandkürzungen ganz oder teilweise zu kompensieren. Das dürfte intensive politische Debatten auslösen. Vermutlich müsste sich zu gewissen Fragen auch das Volk in Abstimmungen äussern.

7. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, wenn er die allgemeine Gewinnsteuer (für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke) für Gewinne inländischer Herkunft demjenigen Gewinnsteuersatz anpasst, den Unternehmen heute bei Gewinnen ausländischer Herkunft zahlen müssen?

Die heutigen Gewinnsteuersätze für die Kantons- und Gemeindesteuern müssten um rund 80 % gesenkt werden. Dadurch würden bei einer statischen Betrachtung Mindereinnahmen für den Kanton von rund 70 Millionen und für die Gemeinden von rund 60 Millionen Franken resultieren. Diese statische Betrachtung lässt allerdings ausser Acht, dass ein generell tieferer Steuersatz zu einer Sogwirkung auf umliegende Kantone mit höherer Gewinnsteuer führen könnte. Diese wären auf Grund des Steuergefälles akut gefährdet, ertragsstarke Gesellschaften nach Zug zu verlieren. Die Sogwirkung könnte die finanzielle Balance zwischen den Kantonen nachhaltig beeinflussen und womöglich gar Gegenmassnahmen von umliegenden Kantonen provozieren.

8. Ist es nach schweizerischem Recht möglich, die Inländerdiskriminierung abzuschaffen, indem der Gewinnsteuersatz für Gewinne aus inländischer Quelle demjenigen für Gewinn aus ausländischer Quelle angeglichen wird? Wären dann auch die Diskussionen mit der EU erledigt?

Die Grundzüge der Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften sind in Art. 28 des Steuerharmonisierungsgesetzes und damit im Bundesrecht verbindlich vorgegeben. Den Kantonen stehen zwar gewisse Ermessensspielräume zu, wie sie die Bestimmungen und Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes interpretieren. Der Kanton Zug könnte jedoch die Besteuerungsregeln für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften und die sachlich abgestufte Besteuerung der Erträge nicht im Alleingang komplett verändern. Eine grundlegende Änderung der Besteuerungsordnung würde eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes voraussetzen. Ob bei einer Änderung der Steuerordnungen die Diskussionen mit der EU tatsächlich erledigt wären, lässt sich schwer abschätzen. Nicht wenige Stimmen mahnen, dass sich gewisse Hochsteuerländer innerhalb der EU ganz generell an den vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen der Schweiz stören und dass ungeachtet allfälliger Anpassungen in der Schweiz später einfach andere Gründe vorgebracht würden, um die Schweiz zu einer Erhöhung der Steuerbelastung und damit einer relativen Verschlechterung der eigenen Standortattraktivität zu zwingen. Der internationale Standortwettbewerb um gute Unternehmen ist eine Tatsache. Er ist bereits heute sehr hart. Die Härte wird in den kommenden Jahren im Zuge der Industrialisierung und Globalisierung weiter zunehmen. Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Anlass, die heutige Steuerordnung zu verschlechtern.

9. Alternativ: Wie hoch wäre ein Gewinnsteuersatz, nachdem die allgemeine Gewinnsteuer derart festgelegt wird, dass die Unternehmen bei der gleichen Besteuerung ihrer ausländischen und inländischen Gewinne im Gesamten gleich viele Steuern bezahlen wie heute?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, steht auf Grund der täglichen Kontakte der Verwaltung mit internationalen Unternehmen und der Steuerberatungsbranche fest, dass für international tätige mobile Unternehmen eine Gewinnsteuerbelastung von mehr als etwa 10 bis 12 % für Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern zusammen als nicht mehr konkurrenzfähig gilt. Eine höhere Belastung würde zu Abwanderungen und stark sinkenden Steuereinnahmen sowohl von den Unternehmen als auch ihren Mitarbeitenden und Zuliefererinnen und Zulieferern führen.

10. Wo stände der Kanton Zug im internationalen Steuerwettbewerb bei einem gemäss Ziff. 9 festgelegten Gewinnsteuersatz?

Gemäss aktuellen Studien von internationalen Treuhandunternehmen liegt Zypern mit 10 % Gewinnsteuerbelastung zurzeit auf dem ersten Platz in der Rangliste der steuergünstigsten Länder, gefolgt von Irland mit 12,5 % sowie Bulgarien, Lettland und Litauen mit je 16 %. Typische Hochsteuerländer wie Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien oder Grossbritannien bewegen sich in der Regel in einer Grössenordnung von 30 bis 40 %. Dabei ist jedoch in praktisch all diesen Ländern in den vergangenen Jahren ein massiver Trend gegen unten festzustellen. Weiter ist zu beachten, dass zahlreiche Länder besonders vorteilhafte reduzierte Steuersätze für ausgewählte Erträge oder Aktivitäten anbieten, die oft deutlich unter den offiziell publizierten Sätzen liegen. Hinzu kommen je nach Land erhebliche so genannte einzelbetriebliche Investitionsbeihilfen, Zuschüsse und Steuererleichterungen an Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen. Der Regierungsrat wird sich auf jeden Fall dafür einsetzen, dass die Gewinnsteuerbelastung im Kanton Zug auch in

Zukunft mit jener der internationalen Spitzengruppe mithalten kann. Dies ist nach wie vor Teil des regierungsrätlichen Schwerpunktprogramms.

Der Regierungsrat beantragt Kenntnisnahme. – Die Beantwortung dieses Vorstosses kostete 1'320 Franken.

Stephan **Schleiss** weist darauf hin, dass der Regierungsrat die Absicht hat, am Zuger Modell festzuhalten und das regierungsrätliche Schwerpunktprogramm weiterhin umzusetzen. Er sieht keinen Grund, von der harten Linie des Eidgenössischen Finanzdepartements abzuweichen. Das ist eine erfreuliche und auch wichtige Aussage der Interpellationsantwort. Damit haben die guten Nachrichten leider schon ein Ende.

Der Regierungsrat umreisst in seinen Ausführungen auch die Ergebnisse seiner Lagebeurteilung und quantifiziert den potenziellen Schaden: Beugen wir uns der EU, drohen steuerliche Mindereinnahmen sowohl beim Bund, beim Kanton als auch bei den Gemeinden von je zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe. Tausende von Arbeitsplätzen im Wirtschaftskanton Zug würden vernichtet. Die unmittelbare Folge der Mindererträge wären Aufwandkürzungen von apokalyptischem Ausmass, damit verbunden politische Debatten, die der Regierungsrat euphemistisch mit «intensiv» umschreibt. Richtig analysiert der Regierungsrat, dass der Druck aufrechterhalten werden wird. Gewisse Hochsteuerländer der EU stören sich ganz generell an den vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen der Schweiz. Die Intensität der Auseinandersetzung soll in den kommenden Jahren noch härter werden. Richtigerweise erwartet der Regierungsrat von Zugeständnissen keine Milderung des Drucks. Leider zieht er aus seiner Analyse keine Konsequenzen. Zudem geht der Regierungsrat von einer falschen Problemerkennung aus: Die Frage der kantonalen Steuerordnungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften wird nicht *juristisch* zwischen der Schweiz und der EU entschieden. Diese Frage wird in der Schweiz entschieden – und zwar politisch.

Auf die erste Frage antwortet die Regierung, sie wolle sich auf den Bund verlassen. Das ist erschütternd! Der Regierungsrat glaubt also, dass der Bund unsere Interessen vertreten wird. Es wäre in dieser Thematik hilfreich, wenn der Regierungsrat in der Realität ankommen würde. Der Bund ist nicht der Anwalt des Kantons Zug. Die Position des Bundes hängt von den unterschiedlichen Interessenlagen der 26 Kantone ab. Welche Kantone neben Zug haben ein starkes Interesse an der heutigen Regelung? Es dürften in etwa die NFA-Geberkantone sein. Wie viel Gewicht die Geberkantone haben, wurde erst vor zwei Wochen im Ständerat und gestern in der vorberatenden Kommission des Nationalrats erneut offensichtlich: Alle Anträge, die NFA-Belastung moderat zu reduzieren, wurden abgelehnt. Natürlich zeigt man sich im Moment allgemein empört ob den EU-Druckversuchen. Doch irgendwann wird die nächste bilaterale Verhandlungsrunde anstehen, und die EU wird für Zugeständnisse in anderen Themen Konzessionen in der Steuerfrage verlangen. Spätestens dann wird die kantonale Steuerhoheit zur Disposition zu stehen. Gerade weil nur sechs oder sieben Kantone direkt darauf angewiesen sind. Wie schnell könnten dann die Geberkantone –allen voran der Kanton Zug – wieder im Stich gelassen werden?

Aber auch die Schweizerische Linke wird sich nicht für den Kanton Zug einsetzen. Vielmehr setzt sich diese für eine internationale Steuerharmonisierung ein. Die Zuger Alternativen kämpfen hier an vorderster Front. Die SP Schweiz spricht sich für Gesprächsbereitschaft sowie allfällige neutrale Anpassungen beim Steuersystem aus. Diese neutralen Anpassungen werde sicher nicht im Interesse des Kan-

tons Zug sein. Es werden in Brüssel hohe Beamte zitiert, welche auf einen linken Wahlsieg im Herbst hoffen, so dass die Schweiz nach den Nationalratswahlen – wenn sich der Pulverdampf verzogen hat – auf Verhandlungen einsteigen wird. Aus den genannten Gründen ist der Votant der Auffassung, dass die Regierung zu blauäugig ist und dieses für den Kanton Zug existenzielle Problem offensichtlich zu wenig ernst nimmt. Wie oft wurde doch in der letzten Legislatur beklagt, dass der Kanton Zug die NFA verschlafen hätte. Heute träumt man im Regierungsrat offenbar davon, ein Angriff auf unsere Steuerhoheit und damit auf vitale Interessen des Kantons sei mit einer Interpellationsantwort für 1'300 Franken abzuwehren, den Rest werde dann der Bund kostenlos ganz im Interesse des Kantons erledigen. Jeder bürgerliche Kantonsrat und jede bürgerliche Kantonsrätin in diesem Saal sollte mit Stephan Schleiss einer Meinung sein. Der Kanton Zug muss jetzt und eigenverantwortlich aktiv werden! Es muss ein Kompetenzzentrum «Steuerpolitik und Steuerwettbewerb» eingerichtet werden. Der Kanton Zug muss die steuerliche Entwicklung im interkantonalen und auch internationalen Rahmen beobachten und auch selber kommentieren können. Die vom Regierungsrat zitierte Website des Bundes kann morgen schon abgeschaltet sein. Wedelt unser Finanzdirektor dann in der nächsten Kantonsratssitzung mit dem Ausdruck dieser Website als Argument in der Hand? Gegenüber unseren Partnern in den Kantonen und beim Bund müssen wir unsere Interessen selber einbringen können. Für den Worst-Case-Fall müssen Szenarien entwickelt werden. So wird es dem Regierungsrat möglich sein, seine richtige und wichtige Absicht Erfolg versprechend zu verfolgen, nämlich das Zuger Modell weiterzuführen. Die SVP wird bis zur nächsten Kantonsratssitzung eine Motion ausarbeiten, die ein solches Kompetenzzentrum fordert. Wir wollen nicht wieder wie bei der NFA mit dem Regierungsrat auf der Schlachtbank landen.

Stephan **Gisler** meint, wo Stephan Schleiss Recht habe, habe er Recht. Die unterschiedliche Behandlung von Steuersubjekten ist ungerecht. Doch dann hört das Rechthaben auf und das Rechtssein beginnt. In beinahe absurder Umkehrung suggeriert der Interpellant, dass Zugs privilegierende Steuerdumping-Politik für ausländische Holdings, Domizil- und gemischte Gesellschaften normal, die übliche Besteuerung für Inländer aber diskriminierend hoch seien. Tatsache ist: Beide Gruppen werden in Zug tief besteuert – erstere ruinös tief. Folgt man der Logik Schleiss und würden Inländersteuern auch noch gegen unten korrigieren, würden kaum mehr Steuern generiert. Der Staat wäre handlungsunfähig und das – geschätzter SVP-Interpellant – wäre ja schlussendlich auch das Ende der Demokratie. Ohne Gelder lassen sich auch keine Volksentscheide, keine Umfahrung Cham-Hünenberg umsetzen. Eine solche Senkung der Inländer-Besteuerung in Zug wäre destabilisierend, sagt die Regierung in ihrer Antwort. Ja, sagt der Votant, nur ist die Zuger Tiefststeuerpolitik bereits heute destabilisierend und sorgt für zu grosse Unterschiede in der Schweiz. Die nationale und globale Steuerungerechtigkeit liesse sich beheben, wenn alle Steuersubjekte entsprechend ihrem wirtschaftlichen Leistungsvermögen Steuern zahlen, und zwar dort, wo sie ihren Lebens- oder Geschäftstätigkeitsmittelpunkt haben.

Schleiss will wissen, ob die juristische Begründung der Steuerkritik der EU-Kommission stichhaltig sei und das Freihandelsabkommen von 72 tatsächlich verletzt werde. Das ist die falsche Frage. Nicht juristische Spitzfindigkeit, sondern die Realpolitik ist entscheidend. Dies sagt auch Stephan Schleiss in seinem Votum. Doch seine Meinung, hier in der Schweiz werde allein politisch entschieden, ist

gelinde gesagt blauäugig. Einigen EU-Ländern ist unsere Steuerpolitik ein Dorn im Auge. Es ist eine vermessene Selbstüberschätzung sowie politisch und wirtschaftlich dumm, nichts mit dem grössten Handelspartner zu verhandeln – auch oder gerade bei divergierenden Haltungen besteht auch eine Chance, sich einzubringen. Stefan Gisler persönlich bedauert den EU-Aussendruck. Er erlaubt vielen Parteien in der Schweiz, statt Sachpolitik im Hinblick auf die Wahlen 2007 innenpolitische Kraftmeierei zu betreiben. Angebracht wäre eine schweizerinterne Neuorientierung der Steuerpolitik in Richtung einer Steuerharmonisierung. Und eine Neuorientierung der Zuger Steuerpolitik. Dies legt übrigens auch die Regierung in ihren Antwort 3 bis 6 nahe. Zwar malt sie mit den Steuerausfällen etwas gar schwarz. Aber sofern wir die Regierung ernst nehmen, sieht der Votant im Kanton Zug ein bedeutendes Klumpenrisiko, wenn wir derartig abhängig von dieser Steuerpolitik sind. In Zug haben wir andere Standortfaktoren, die viel wichtiger und bedeutender sind, die auch etwas kosten dürfen und von den Unternehmen entsprechend gewürdigt werden. Basieren wir doch nicht einzig auf diesen Tiefststeuern!

Die Regierung sagt, dass unsere grössten Konkurrenten Länder wie Bulgarien, Lettland, Litauen oder Zypern seien. Sind das wirklich unsere Hauptkonkurrenten bei diesem Wettbewerb? Dazu möchte der Votant wieder einmal einen Textbaustein wiederholen: Zahlreiche Ökonomen, darunter auch der WEF-Chefökonom oder das Finanzdepartement Merz, sagen, eine tiefe Staats- und Fiskalquote alleine habe keinen Zusammenhang mit der Standortsprosperität. Es gebe andere Faktoren, die ebenso wichtig sind. Und es ist kein Zufall, dass andere Länder mit höheren Staats- und Fiskalquoten im Ranking der Wirtschaftsattraktivität vor Zug liegen. Also nochmals: Steuerpolitik allein ist nicht Standortpolitik!

Finanzdirektor Peter **Hegglin**: Wenn vorhin gesagt wurde, der Regierungsrat sei blauäugig, dann hat der Votant vielleicht in einem Punkt Recht, weil der Votant blaue Augen hat. Aber damit hat es sich und dieser Vorwurf ist vollständig zurückzuweisen. Dem ist nämlich nicht so. Die Regierung gibt dem Problem seine notwendige Beachtung. Der Finanzdirektor ist in der Arbeitsgruppe «Finanz- und Fiskalfragen» der Kantone. Das ist die Arbeitsgruppe aller Kantone, welche sich mit der Fragestellung gerade im Steuerbereich mit der EU beschäftigt. Und diese Arbeitsgruppe hat sich in letzter Zeit sehr intensiv mit dieser Fragestellung befasst. Wir sind uns auch sehr bewusst, *wie* die Kantone Stellung genommen haben. Und wir sind auch klar auf der gleichen Schiene, wie der Bund Stellung nimmt. Da ist nichts zufällig, sondern alles ist ganz genau juristisch und – soweit möglich – politisch abgestützt.

Zur Problemerkennung. Die EU kommt mit ihrem Vorwurf der Privilegierung auf der Schiene des Freihandelsabkommens. Und diese Schiene hat die Schweiz ganz klar juristisch geprüft und abgeklärt. Sie gibt der EU keinen Spielraum, gegen die Schweiz irgendwelche Massnahmen zu ergreifen. Trotzdem hat die EU bei den Mitgliedsstaaten ein Verhandlungsmandat beantragt. Wir wissen, dass die Mitgliedsstaaten irgendeinmal in diesem Jahr dieses Mandat erteilen werden. Die Schweiz hat bis jetzt schroff reagiert. Wir haben nein gesagt zu den Vorwürfen. Peter Hegglin glaubt, wir haben es gut begründet. Und der Bund hat die Interessen der Schweiz auch klar und verständlich dargelegt. Er hat auch insbesondere gesagt, dass es in diesem Punkt nichts zu verhandeln gibt. Die Schweiz hat kein einziges Abkommen mit der EU in steuerlichen Fragen. Auch über das Freihandelsabkommen hinaus nicht. Man hätte jetzt natürlich hingehen und der EU Genügend Vorwürfe machen können. Das hat man bewusst nicht getan. Man hätte sehr

wohl viele Gründe. Es sei daran erinnert, dass die EU auf einer anderen Schiene in der Grössenordnung von 60 Milliarden Euro sehr wohl Staatsbeihilfen gewährt. Und das ist etwa die Hälfte des EU-Budgets. Wir hätten der EU diesen Vorwurf machen können. Das haben wir bewusst nicht gemacht. Denn wenn wir diesen Vorwurf machen, lassen wir uns ja schon in Verhandlungen mit der EU ein. Wir sind uns aber auch klar, dass man wahrscheinlich in einen Dialog treten wird. Aber Stephan Schleiss wird mit dem Finanzdirektor einig gehen, dass wenn man den Weg des Dialogs geht, es sehr heikel ist, einen guten Weg zu gehen.

Der Bund hat bis jetzt unsere Interessen gut vertreten. Er ist auch zuständig für die Aussenpolitik. Es wäre fatal, wenn die Kantone mit EU-Staaten über Steuerfragen zu verhandeln beginnen würden. Der Bund soll für die Kantone verhandeln; sie sind durch unsere Arbeitsgruppe, welcher Peter Hegglin präsidiert, klar mit dem Bund verbunden. Er möchte dem Rat schon beliebt machen, vom Vorschlag eines Kompetenzzentrums Abstand zu nehmen. Er sieht diese Notwendigkeit überhaupt nicht. Er ist gerne bereit für Gespräche; jede Kantonsrätin und jeder Kantonsrat kann bei uns vorbeikommen, wir können alles erläutern. Er ist überzeugt, dass die notwendige Kompetenz bei uns sehr wohl vorhanden ist.

Wenn man jetzt den in dieser Interpellation skizzierten Weg gehen würde, hiesse das, dass man die Steuerordnung in der Schweiz komplett umgestalten müsste. Man müsste alles ändern. Das würde beginnen beim Bund, bei der Unternehmenssteuerreform II, bei den Kantonen mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Alle diese Entlastungen, die man heute den Aktionären gegeben hat, müsste man wahrscheinlich zurücknehmen und in Form von Steuersenkungen den Unternehmen geben. Damit würde man schweizweit die Unternehmenssteuersätze senken können. Das bedingt aber ein komplettes Umgestalten des Systems. Bis jetzt wollten wir diese Diskussion noch nicht führen. Denn wenn wir damit beginnen, heisst das ja eigentlich, dass wir eingestehen, dass die heutige Ausgestaltung unseres Systems nicht konform ist. Von den ziemlich grossen Auswirkungen, wenn man das alles umgestalten würde, möchte Peter Hegglin jetzt nicht alles aufführen – das ginge viel zu weit. Aber er möchte den Rat dringend davor warnen, zu meinen, man hätte sofort und sehr schnell eine Alternative. Auch dies brauchte Zeit. Von daher denkt er, dass bei allem Druck von dritter Seite das die nächsten vier, sechs oder noch mehr Jahre so Bestand haben wird. Er hat keine Angst, dass wir in absehbarer Zeit etwas ändern müssen.

Zu den Aussagen von Stefan Gisler. Sie sind eher allgemein gehalten. Peter Hegglin kennt diese Textbausteine. Wir haben schon oft zusammen darüber diskutiert. Das sind Grundhaltungen. Das ist halt der Standortwettbewerb, der ist einfach so. Jeder Standort versucht, seine Trümpfe zu haben. Wenn der Konkurrent sieht, dass der Gegner die besseren Trümpfe hat, versucht er natürlich, ihm diese streitig zu machen. Wir sehen diese Konkurrenz als sportliche Herausforderung. Der Finanzdirektor glaubt nicht, dass man es auf der sozialen Schiene sehen muss, quasi im Sinne, dass alle, die uns kritisieren, Wohltäter wären und der böse Bube in Zug sitzt. Das ist überhaupt nicht der Fall, sondern es sind eben alles Konkurrenten und alle versuchen, ihren Standort möglichst gut zu verkaufen.

→ Kenntnisnahme

77 Interpellation von Franz Zoppi und Manuel Aeschbacher betreffend interkantonalem Polizeieinsatz zur 1. August-Feier auf dem Rütli

Traktandum 14 – Es liegt vor: Antwort des Regierungsrats (Nr. 1469.2 – 12315).

Manuel **Aeschbacher** bedauert, dass die Antworten teilweise nicht in die erforderliche Tiefe gehen, was die Interpellanten aber auch nicht unbedingt anders erwartet haben. Es stellt uns zufrieden, dass die Problematik der Rütlifeier mittlerweile landesweit erkannt wurde. In dieser heutigen Form stösst sie an Grenzen in Bezug auf die Verhältnismässigkeit zur Wahrung der Sicherheit durch die Polizeikräfte. Ist die Unterstützung der Polizeiorgane des Kantons Zug im Rahmen des Inner-schweizer Polizeikonkordats grenzenlos? Sicher nicht! Der Kanton Uri – schlussendlich Hauptverantwortlicher für die Sicherheit – hat dies auch erkannt. Für den Kanton Zug stellt sich somit die berechnete Frage, ob ein solcher Einsatz nicht auch mit Auflagen verbunden sein darf. Aber sicher, meinen wir! Hier sind ganz klar die politischen Gremien gefordert, im Besonderen die Regierungen. Es gilt in diesem Sinne den Kanton Uri in seinen weit reichenden Forderungen an die Rütli-kommission und die Eidgenossenschaft zu unterstützen, um diesen Institutionen gegenüber einen gemeinsamen und starken Auftritt zu markieren. An eine solche Veranstaltung, die sicherheitstechnisch an ihre Grenzen stösst, dürfen, ja müssen Forderungen gestellt werden! Es geht nicht an, dass die Rütli-kommission die Suppe kocht, und diese andere auslöffeln lässt, ohne sie zu Tisch zu beten.

Entgegen der Meinung der Regierung wurde die Verhältnismässigkeit beim Polizeieinsatz bei weitem überschritten. Wenn man selber nicht betroffen ist, kann man sich eben kaum vorstellen, was es für rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger heisst, bloss auf Grund der äusserlichen Erscheinung plötzlich ein ernsthaftes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen. Was an der Rütlifeier vorgefallen ist, kann nicht unter «es kann halt nicht vermieden werden» abgebucht werden. Da wird man ein erstes Mal in Brunnen kontrolliert: Okay. Ein zweites Mal beim Einsteigen auf das Schiff: Okay. Und bei der dritten Kontrolle wird man als Mitglied einer gefährlichen Gruppierung entlarvt und willkürlich zurückgeschoben: Nicht okay! Was sind denn das für Zustände in unserem Staat? Das ist zuviel und ist Zeichen dafür, dass die Verhältnismässigkeit eben doch überschritten wurde. Solche Polizeiaktionen, wenn sie auch die löbliche Ausnahme bilden, sind nicht nur für einen jungen Staatsbürger nicht nachvollziehbar. Nein, sie dürfen für niemanden nachvollziehbar sein und schon gar nicht vorkommen. Als Konsequenz daraus muss der Polizeieinsatz für den Kanton Zug mindestens halbiert werden. Daraus ergibt sich auch eine Kostensenkung. Die Aufwendungen für die zu kompensierenden Stunden und der nicht erledigten Arbeiten der Polizeikräfte während des Rütli-einsatzes wurden nirgends ausgewiesen. Für alle beteiligten Kantone bleibt somit immer noch ein nicht ausgewiesener Anteil übrig, der von jedem Kanton selbst getragen werden muss.

Es kann auch in Zukunft durchaus sinnvoll sein, dass Polizeikräfte in Brunnen der Prävention dienen und somit nicht alle Leute, die aufs Rütli möchten, akzeptieren müssen. Dies würde verstanden und von der Bevölkerung akzeptiert. Die nachfolgenden Polizeiorgane sollten dann aber nur noch der Überwachung dienen und nur bei einer ganz akuten Bedrohung ein Einschreiten gewährleisten. So wird vermieden, dass plötzlich andere Kriterien an die bloss äussere Erscheinung gestellt werden als Minuten zuvor.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat in seinen abschliessenden Bemerkungen die hier dargelegten Friktionen erkannt hat und Verbesserungen für die nächste Rütlifeier garantiert. Und dies sicherlich mit einer kleineren Polizeimannschaft aus dem Kanton Zug, die – wie die Regierung ganz richtig bemerkt – den fragwürdigen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat. Dafür an die im Einsatz gestandenen Damen und Herren recht herzlichen Dank.

Andrea **Hodel** hält fest, dass die Antwort nachvollziehbar und sehr ausführlich ausgefallen ist. Die FDP-Fraktion hat Verständnis, wenn Eltern oder Geschwister von Betroffenen, die eventuell zu Unrecht zu hart angefasst wurden, sich beschweren. Wenig Verständnis hat die FDP-Fraktion aber dafür, dass dann daraus eine Interpellation mit öffentlicher Schelte seitens von Exponenten der SVP veranstaltet wird. Es ist doch gerade die SVP, die mit ihren Voten und Äusserungen bei Abstimmungen provoziert und damit Reaktionen hervorruft. Es ist doch gerade die SVP die Staatsschutz verlangt, wenn es um linke Demonstranten geht, nach üppigem Staatsschutz ruft, wenn die Jugendkriminalität bekämpft werden soll. Es ist aber genau die gleiche SVP, die in dieser Interpellation sich beschwert, weil die Wegweisungsverfügung in den eigenen Reihen durchgesetzt wurde, und es ist die SVP, die immer wieder verlangt, dass die Polizei spart. Ja wenn die Polizei sparen muss und nur notwendige Kräfte zum Einsatz schickt, so muss vielleicht einmal in Kauf genommen werden, dass eben rasch gehandelt, eine grobe Triage gemacht werden muss und es auch einmal dazu kommen kann, dass eine Person aus der SVP oder Angehörige von solchen Personen hart, ja eventuell sogar zu hart angefasst bzw. angesprochen wurden. Machen wir daraus doch kein öffentliches Ereignis, stellen wir fest, wie schwierig Polizeieinsätze sind, dass es immer eine Gratwanderung ist, zwischen zu viel oder zu wenig, zwischen zu sanft oder zu hart. Bleiben wir auf dem Boden der Realität und nehmen wir zur Kenntnis, dass Polizeieinsätze schwierig, arbeits- und kostenintensiv sind und auch in Zukunft Fehler nicht zu vermeiden sein werden.

Martin B. **Lehmann** ist bei diesem Vorstoss weniger vom Inhalt überrascht als vielmehr von den Interpellanten. Unsere Law-and-Order-Fakultät schreit sonst ja bei jeder sich bietenden Gelegenheit nach mehr Polizei, auch wenn diese Schreie dann jeweils schnell verstummen, wenn damit zusätzliche finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Nun, für einmal aber, hat sie ins richtige Nest gestochen. Wer diesen besagten Polizeieinsatz, für den die Zuger Polizei über 25 % ihrer Polizisten zur Verfügung stellte, als verhältnismässig und angemessen einstuft, war entweder nicht vor Ort oder leidet unter ernsthaften Wahrnehmungsstörungen. Wir erinnern uns: Das erste, was wir im hermetisch abgeriegelten Bahnhof Brunnen damals zu Gesicht bekamen, waren endlose Gitterabsperungen und Dutzende von Polizisten auf beiden Seiten der Geleise. Der Votant will gar nicht schildern, an welchem dunklen Kapitel in unserer Geschichte ihn das erinnerte. Anschliessend wurde man zum Bahnhofseingang durchgeschleust, wo – in seinem Fall – mehrere Polizisten auf Grund einer simplen Gesichtskontrolle entschieden, wer weitergehen konnte und wer zurückgeschickt wurde. Dann wurden wir mit Cars an einen Parkplatz ausserhalb von Brunnen gefahren, wo in einem Polizei-Zelt eine Ausweis- und Handgepäck-Kontrolle stattfand. Und von dort transportierten uns wiederum

Cars zu einem eigens für diesen Zweck gebauten Bootssteg, wo uns endlich ein Schiff zum Rütli brachte.

Es ist unserer Fraktion bewusst, dass der Kanton Zug auf Grund des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz, hinter dem wir übrigens vorbehaltlos stehen, auch in Zukunft zu Hilfeleistungen, z.B. bei Grossanlässen, verpflichtet werden kann. Dabei verfügt aber die Konkordatsbehörde, der die Vorsteher der Polizeidirektionen angehören, gemäss Art. 10 des Konkordats auch über eine ausdrückliche Weisungsbefugnis gegenüber den Polizeikommandanten. Der Zuger Sicherheitsdirektor kann so also einen indirekten Einfluss auf Einsatzbefehle und Polizei-Dispositive ausüben.

Wir würden uns daher wünschen, dass unser Freund und Helfer bei solchen Grossanlässen in Zukunft ein bisschen weniger repressiv und martialisch agieren würde. Dies würde nicht nur den Zusammenhalt und die Unterstützung der Polizei in der Bevölkerung fördern, sondern auch eher dem Anlass eines nationalen Feiertages gerecht werden. In diesem Sinne vermisst die SP-Fraktion eine etwas selbstkritischere Reflexion dieses in personeller wie auch finanzieller Hinsicht massiven Polizeieinsatzes.

Felix **Häcki** muss Andrea Hodel nochmals ins Wort fallen. Was sie da ausgeführt hat über die SVP, scheint der Frust der FDP zu sein, dass sie in den meisten Wahlen an die SVP verliert. Diese macht eben pointierter Politik als die FDP. Und das führt natürlich dazu, dass sie mehr wahrgenommen wird. Deswegen der SVP irgendwelche extreme Aktivitäten unterschieben zu wollen, ist ein Versuch am untauglichen Objekt.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** hat zum Teil Verständnis für die Fragen, die gestellt worden sind. Sie haben es gespürt aus der Interpellationsbeantwortung, dass auch der Regierungsrat sich gefragt hat, ob dieser Einsatz verhältnismässig gewesen ist. Wir haben bemängelt – der Sicherheitsdirektor hat das speziell eingebracht in der kürzlich stattgefundenen zentralschweizerischen Polizeidirektorenkonferenz –, dass wir stärker und früher informiert werden möchten vor diesem Anlass. Und dass wir auch möglichst im Detail Kenntnis haben wollen, wie der Einsatz abläuft. Aber wir müssen andererseits auch Verständnis dafür aufbringen, dass ein solcher Ablauf nicht im Detail bekannt gegeben werden kann. Der Votant möchte hier nochmals festhalten, dass die Kritik nicht an die Polizeikräfte geht. Diese haben ihren Einsatz nach bestem Wissen und Gewissen geleistet. Aber es sind Fehler passiert und wir müssen jetzt darauf achten, dass die gleichen Fehler nicht wieder gemacht werden.

Wir müssen ja jetzt die neue Feier von 2007 im Visier haben. Da haben wir relativ noch wenig Kenntnis, wie das ablaufen wird. Bekanntlich ist ja die Rütli-Kommission für die Organisation verantwortlich. Nach Meinung von Beat Villiger ist bis heute eine gute und langfristig anwendbare Form der Feier nicht zustande gekommen. Hier muss die Kommission sicher noch daran arbeiten. Das Rütli muss allen Schweizerinnen und Schweizern seiner Bestimmung gemäss als Ort nationaler Zusammengehörigkeit, gegenseitiger Achtung und Respekts erhalten bleiben. Es darf nicht angehen, dass jedes Jahr das 1. August-Feuer vor dem eigentlichen Anlass entfacht wird. Der Sicherheitsdirektor könnte sich insofern gut vorstellen, wenn z.B. der Kanton Uri federführend die Organisation übernimmt und mit einem Gastkanton etwas unternimmt und organisiert. Das hätte eine andere Ausstrahlung.

Aber das Gefahrenpotenzial ist nicht einfach abzuschätzen. Wir haben auf der einen Seite die rechtsextreme Gruppierung und auf der anderen die linksextreme. Das sind ca. 200 Leute, bei denen man rechnet, dass sie ihr Forum und ihre Plattform auf dem Rütli suchen. Das ist das Gefahrenpotenzial, und nicht Micheline Calmy-Rey oder Christine Egerszegy, die vermutlich dieses Jahr dort sein werden. Das gilt es abzuschätzen und allfälligen Gefahren Rechnung zu tragen, die nicht nur um das Rütli, sondern allenfalls auch in Emmetten oder in Flüelen passieren könnten. Das könnte sich bis nach Zug ausdehnen. Das ganze Sicherheitspositiv geht eben weiter als nur um das Rütli und um Brunnen herum. Es ist sehr schwierig, hier die Verhältnismässigkeit im Voraus abzuschätzen. Beat Villiger hofft auf Verständnis für diese Situation. Er ist aber überzeugt, dass die Organisation dieses Jahr auf die gemachten Fehler entsprechend reagiert. Er hofft, dass es eine gute und schöne Feier wird.

→ Kenntnisnahme

78 **Genehmigung der Schlussabrechnung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Innovationsnetzwerk Zug**

Traktandum 9 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 896.7 – 12239) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 896.8 – 12247).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Eintreten unbestritten ist.

Daniel **Grunder** nimmt in Vertretung des Technologie- und Innovationsexperten Hans Peter Schlumpf im Namen der FDP-Fraktion zur vorliegenden Schlussabrechnung bzw. zur Innovationsförderung kurz Stellung. Hauptaufgabe des Innovationsnetzwerks war die engere Vernetzung der höheren Fachschulen mit der Wirtschaft, z.B. durch die Vermittlung und Koordination von Diplomarbeiten, die Organisation des jährlichen Zuger Innovations- und Technologietages mit der Verleihung des Zuger Innovationspreises und den Betrieb einer Internet-Plattform zum Thema Innovation. In dieser Form war das Innovationsnetzwerk schweizweit ein Pilotprojekt. Erstmals wurde versucht, Innovationsförderung auf Stufe Höhere Berufsschule resp. Höhere Fachschule zu implementieren und den Kontakt zur Wirtschaft für Projekte und Diplomarbeiten im Innovationsbereich zu suchen. Deshalb war das Projekt, wie jedes Pilotprojekt, auch mit Risiken behaftet, und gemessen an dieser ungewissen Ausgangslage ist recht viel erreicht worden, auch wenn nach Ablauf der Versuchsphase beschlossen wurde, das Projekt nicht im gleichen Stil fortzuführen. Immerhin ist heute – nicht nur im Kanton Zug – Innovationsförderung auf dieser Stufe allmählich möglich und breit akzeptiert.

Die wichtigsten Angebote des Innovationsnetzwerks wurden ab Anfang 2006 vom Technologieforum Zug übernommen und weitergeführt. Das Technologieforum wird überwiegend von Privaten finanziert; der Aufwand des Kantons für die Innovationsförderung hat sich dadurch stark reduziert. Wenn sich eine Aufgabe kostengünstiger und effizienter durchführen lässt, so findet dies bei der FDP-Fraktion immer Unterstützung. Wenn auch Innovation bei uns primär und überwiegend in den Unternehmen selber stattfindet, was auch gut und richtig ist, so muss aber gleich-

zeitig dafür plädiert werden, dass sich der Staat nicht einfach aus der Innovationsförderung verabschieden darf. Für die Partner der Privatwirtschaft im Innovationsumfeld, nämlich die Schulen, konkret die Höheren Fachschulen und die Hochschulen, ist überwiegend der Staat zuständig. Die Vernetzung zwischen den berufsorientierten Schulen und der Wirtschaft ist in der Schweiz bis heute leider noch immer eher schwach ausgebildet. Die Einbindung der Wirtschaft und ihrer konkreten Fragestellungen und Bedürfnisse in das schulische Umfeld ist aber eminent wichtig für die Wirksamkeit und die Qualität unserer berufsbezogenen Ausbildung.

Das Innovationsnetzwerk Zug hat seine Ziele nicht vollumfänglich erreichen können. Dafür sind aber auch die Kosten geringer ausgefallen und deshalb ist es in dieser Form nicht verlängert worden. Das gewählte Vorgehen ist richtig. Solche Projekte sind immer auch mit Ungewissheiten und Risiken behaftet. Darum sollten Kredite für solche und ähnliche Projekte auch in Zukunft nur befristet gesprochen werden. Der Kanton Zug wird aber auch künftig wieder geeignete Projekte im Bereich Innovationsförderung lancieren und unterstützen müssen. Die Aufgabe, unsere berufsorientierten Schulen besser mit der Wirtschaft zu vernetzen, bleibt unverändert aktuell und wichtig. – Die unbestrittene Genehmigung der Schlussabrechnung des Innovationsnetzwerks findet selbstverständlich die vollumfängliche Unterstützung unserer Fraktion.

→ Die Schlussabrechnung wird genehmigt.

79 Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend Sicherheit für die Velofahrenden im Kanton, Stand der Velowegplanung und Situation der Veloabstellplätze rund um die Bahnhöfe

Traktandum 15 – Es liegt vor: Antwort des Regierungsrats (Nr. 1480.2 – 12324).

Rosemarie **Fähndrich Burger** betont, dass es den AL ein sehr grosses Anliegen ist, dass der Kanton Zug zur Sicherheit für die Velofahrerinnen und Velofahrer sein Radwegnetz weiter ausbaut. Und uns ist es wichtig, dass den Velofahrenden gut funktionierende und sichere Park and Ride-Anlagen bei den Bahnhöfen zur Verfügung stehen, welche die Attraktivität der Velobenutzung erhöhen können. Wenn sichere Radwege zur Verfügung stehen, sind offenbar viele Personen bereit, auf ihr Stahlross umzusteigen. Das hat der Neubau des Radwegs entlang der Bahnlinie von Zug nach Baar gezeigt. Die Verkehrszunahme von 68 % ist eklatant, derweil sich der Veloverkehr auf der Baarerstrasse um 31 % verringert hat.

Die Antwort der Regierung zeigt auf, dass verschiedene Velowege in diesem Jahr fertig gestellt sein werden und weitere in Planung sind. Das ist erfreulich, denn die gesamte Infrastruktur des öffentlichen und des motorisierten Individualverkehrs wird durch den Veloverkehr entlastet. Die Luft wird weniger belastet. Velofahren dient der Gesundheit und Radwege bieten einen hohen Schutz an Sicherheit. – Im Zusammenhang mit der aktuellen Klimadebatte ist das Velofahren einer der Lösungsansätze, unsere Luftverhältnisse zu verbessern.

Zu einzelnen Aspekten aus der Interpellation:

- Parkiermöglichkeiten rund um die Bahnhöfe. Immer mehr Leute steigen auf den ÖV um. Damit verbunden ist oftmals die Fahrt mit dem Velo zum Bahnhof. Die Erfahrung zeigt, dass Parkiermöglichkeiten nur benützt werden, wenn sie attrak-

tiv und sicher sind. Wir bitten die Regierung daher, bei den Gemeinden vorstellig zu werden, damit diese gesicherte Velobereiche zur Verfügung stellen, sei dies in Form von Velozwingern mit Schlüsselzugang oder von bewachten oder abschliessbaren Velostationen. Wenn der Kanton Beiträge von bis zu 50 % gewährt, sollte es ihm auch ein Anliegen sein, zusammen mit den jeweiligen Gemeinden geeignete Massnahmen zu verwirklichen. Konkret erwähnen möchte die Votantin den sich im Bau befindlichen Bahnhof Baar. Dort ist es während der Bauphase noch möglich, eine gesicherte Velostation zu erstellen. So wird bei Beendigung des Bauprojektes die Attraktivität des Park and Ride für Velos besonders attraktiv sein.

- Rahmenkredit für Radwegprojekte. Wir begrüessen, dass einerseits der vorgesehene Rahmenkredit für die geplanten Vorhaben ausreichen wird, andererseits die 16 Mio. Franken des Fonds ausgeschöpft werden.
- Sicherheit für Velofahrende. Die Ausführungen dazu sind für uns nachvollziehbar. Es scheint uns wichtig, dass bei allen aktuellen Massnahmen im Strassenbereich stets der Aspekt der Zweiradsicherheit einbezogen wird und der entsprechende Handlungsbedarf umgesetzt wird.
- Last but not least möchte Rosemarie Fähndrich auf die Aktion «Bike to work» vom kommenden Juni hinweisen. Bike to work hat zum Ziel, dass Viererteams aus Betrieben einen Monat lang mit dem Velo zur Arbeit fahren. Die kantonale Verwaltung nimmt als Betrieb unter Federführung des Amtes für Raumplanung und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sport und dem Gesundheitsamt auch dieses Jahr an bike to work teil.

Wir sind zuversichtlich, dass mit bike to work und dem kantonalen Effort im Radwegausbau die Attraktivität des Velofahrens im Kanton Zug weiter gesteigert werden kann. Dies kommt unserer Gesundheit und unserer Umwelt zu gute. – Zudem fordern wir die Regierung auf, mit guten Ideen und Phantasie offensiv fürs Velofahren Werbung zu machen im Sinne von «go by bike, wohin auch immer».

Beatrice **Gaier** hält fest, dass es die CVP-Fraktion begrüsst, dass sich der Kanton Zug für sichere und attraktive Velowege einsetzt und bei Kantonsgrenzen überschreitenden Strecken die Koordination mit den entsprechenden Kantonen sucht. Der Kanton Zug bietet mit seiner Topografie geradezu ideale Bedingungen für verschieden anspruchsvolle Velotouren, was wir ja alljährlich mit der Veloausfahrt des Zuger Kantonsrats selbst testen können. Vor allem in den Tal- und Ennetseegemeinden wird es jeder Frau und jedem Mann leicht gemacht, gut ausgebaute Velowege zum Pendeln, Einkaufen oder in der Freizeit zu nutzen.

Selbstverständlich gibt es an gewissen neuralgischen Punkten noch Optimierungsbedarf, was der Regierungsrat in seinem Bericht deutlich aufzeigt. Nebst dem Neubau von verschiedenen Abschnitten soll auch beim bestehenden Netz – vor allem auf viel befahrenen Pendlerstrecken rund um die Bahnhöfe und Stadtbahnhaltestellen – die Sicherheit mittels Beleuchtung der Radwege verbessert werden. Es müssen auch Überlegungen angestellt werden zu gewissen Abschnitten, die gemeinsam von sehr vielen Fussgängern und Velofahrern benutzt werden, so zum Beispiel zwischen Zug und Cham. Gibt es Alternativen, um diese Engpässe zu entschärfen?

Es wird auch geschätzt, dass die Hüter des Gesetzes jeweils ein Auge zudrücken, wenn bei gefährlichen und engen Strassenverhältnissen, zum Beispiel zwischen Oberägeri und Morgarten, die Velofahrer das Trottoir benutzen, was ja hoffentlich nicht mehr lange der Fall sein wird. Wir sind überzeugt, dass mit der stetigen

Zunahme des Strassenverkehrs und im Kontext der steigenden Luftbelastung ein attraktives und sicheres Radstreckennetz eine wirkungsvolle und gleichzeitig gesundheitsfördernde Alternative darstellt. Es ist nun jedem Einzelnen überlassen, davon auch Gebrauch zu machen.

Abschliessend stellt sich noch die Frage, ob mit einem Velohelmbobligatorium eine zusätzliche Sicherheitskomponente gefordert werden soll, oder ob sich diese Massnahme sowohl für regelmässige Velofahrer als auch umsteigewillige Frauen und Männer kontraproduktiv auswirken würde? – Die CVP-Fraktion unterstützt die geplanten Projekte und hofft, dass sie mit der nötigen Zielstrebigkeit auch umgesetzt werden. Dies auch mit Blick auf den beschlossenen Rahmenkredit 2004-2011, wovon knapp bis zur Halbzeit noch wenig gebraucht wurde.

Andrea **Hodel** hält fest, dass insbesondere die velofahrenden FDP-Politiker (auch davon gibt es viele) dem Regierungsrat vor allem für die vielen Radstrecken danken und für all das, was für die Zweiradfahrer, ihre Sicherheit und den Fahrkomfort gemacht wird. Beim Diskutieren dieser Interpellationsantwort konnte die FDP-Fraktion nur eines feststellen: Haben wir es schön in diesem Kanton und profitieren von den hohen und ausreichend vorhandenen Kantonsfinanzen. Wie sonst wäre es möglich, dass für Radwege 16 Mio. investiert werden können, dass im Ennetsee praktisch jede Quartierstrasse bereits einen Radweganschluss hat, dass auch entlang von grossen und viel befahrenen Kantonsstrassen noch weitere Radstrecken ausgebaut werden. 250 km Radstrecken sind ein sehr gutes, ein hochgestecktes Ziel. Wenn wir dann noch sehen, dass wir vor wenigen Jahren ein Trottoir für Fussgänger und Velofahrer entlang der Ägeristrasse für viele Millionen gebaut haben, dass wir die Radstrecke zwischen Eielen und Lothenbach, den Abschnitt Höllgrotten-Schmittli oder die Ergänzung des Radwegs um den Ägerisee betrachten, so kann festgehalten werden, dass – um bereits das nächste Traktandum vorwegzunehmen – nicht nur die Reichen oder gar die Pauschalbesteuerten im Kanton Zug profitieren, sondern jede Velofahrerin und jeder Velofahrer. Freuen wir uns daran, wenn wir im Brüggli zur Unterquerung der Strasse bald nicht mehr vom Drahtesel steigen, sondern dank sprudelnden Geldquellen von Holdinggesellschaften, gemischten Gesellschaften, Unternehmungen, Unternehmern und Unternehmerinnen unter der Strasse durchfahren können.

Markus **Jans** freut sich, dass wir auch noch normale Bürger unter uns haben, die ganz normal Steuern zahlen und damit auch einen Beitrag an das Velowegnetz des Kantons Zug leisten, und wir nicht darauf angewiesen sind, dass wir nur Holdings und andere unterstützen. Als fast täglicher Benutzer des Velowegnetzes im Kanton Zug nimmt der Votant als eigentlicher Interessenvertreter zur Antwort des Regierungsrates betreffend Sicherheit für die Velofahrenden im Kanton, Stand der Velowegplanung und Situation der Veloabstellplätze rund um die Bahnhöfe Stellung. Der Kanton Zug verfügt über ein gut ausgebautes und attraktives Velowegnetz. Für die Auszeichnung mit dem Prix Velo-Anerkennungspreis ist dem Regierungsrat zu gratulieren. Was Markus Jans natürlich noch mehr freut ist, dass sich der Regierungsrat nicht auf den Lorbeeren auszuruhen gedenkt und bereit ist, das Velowegnetz weiterhin zu verbessern und auszubauen. Vom Rahmenkredit von 16 Mio. Franken für die Jahre 2004-2011 hat der Regierungsrat bis zum heutigen Zeitpunkt erst 3,7 Mio. Franken oder 23 % investiert. Wenn sich die Baudirektion mit gleichem Elan wie beim Strassenbau auch beim Ausbau des Velowegnetzes ins Zeug

legt, wird der Kredit bis Ende 2011 hoffentlich aufgebraucht sein. Es zeigt sich klar: Je besser das Velowegnetz ausgebaut ist, desto höher ist die Benutzung durch Velofahrende.

Auf ein Problem möchte der Votant noch speziell hinweisen. Die nahen Veloabstellplätze bei den Stadtbahnhaltestellen sind tatsächlich chronisch überfüllt. Oft herrscht ein richtiges Durcheinander. Er bittet den Regierungsrat, hier mit einem raschen und gezielten Ausbau der Veloabstellplätze Abhilfe zu schaffen. Gedeckte Veloabstellplätze gehören heute zum ordentlichen Angebot des öffentlichen Verkehrs. Damit diese auch benutzt werden, müssen sie möglichst nahe den Einstiegsperrons oder des Hauptzuganges zu liegen kommen. Dort, wo das nicht der Fall ist, werden die Velos wild und unsorgfältig parkiert. Weiter unterstützt die SP-Fraktion die Bemühungen des Regierungsrats zur Umsetzung der Velowegplanung und hofft, dass die geplanten Projekte zügig umgesetzt werden können. Letztendlich ist jeder gefahrene Kilometer mit dem Velo auch ein Beitrag zur Reduzierung des Feinstaubes und damit ein Beitrag zum Umweltschutz.

Stephan **Schleiss** betont, dass natürlich auch die SVP für ein Nebeneinander von Langsamverkehr, öffentlichem Verkehr und Individualverkehr ist. Wir stellen mit Freude fest, dass die Umsetzung des Richtplans in Bezug auf die Velowege auf Kurs ist und das Budget im Griff. Er wollte eigentlich gar nicht ans Rednerpult kommen, um diese Selbstverständlichkeit zu äussern, aber Rosemarie Fähndrich hat ihn mit ihrem Votum doch ein wenig aus dem Busch geklopft. Und zwar geht es um den Effekt, den der Velowegausbau auf den Umsteigewilligen der Velofahrenden hat. Sie überschätzt diesen Effekt massiv, sowohl in der Interpellation wie in ihrem Votum. Sie macht die Rechnung eigentlich ganz einfach. Die prozentuale Zunahme auf dem Fussweg ist 68 %, auf der Baarerstrasse ist die Abnahme 31 %. Netto ist die Zunahme der Leute, die mehr mit dem Velo unterwegs sind, 37 %. Das ist natürlich falsch gerechnet, was der Votant an einem Beispiel illustrieren will. Wenn er sagt, alle Personen auf der linken Ratsseite sollen nach rechts gehen, nimmt die Anzahl Personen auf der linken Seite um 100 % ab, auf der rechten Seite aber um 50 % zu. Nach der Logik der AL hätte dann die Anzahl der Anwesenden um 50 % abgenommen, ohne dass eine Person den Saal hätte verlassen müssen. Wenn man das anhand der Detailzahlen überprüft, die im Internet direkt neben der Medienmitteilung zu finden sind, überprüft, stellt man fest: Im Jahr 2000 haben auf dem Fussweg 644 Velofahrende verkehrt, 2005 sind es dann 1'082. Die Zunahme ist 438. Auf der Baarerstrasse waren es im Jahr 2000 985 Personen, und 2005 602. Die Abnahme ist 383. Diese Zunahme an Mehrverkehr auf dem Velo beträgt netto 55 Personen, umgerechnet auf die Gesamtzahl von 1'629 im Jahr 2000 entspricht das einer Zunahme von 3,37 % und nicht von 37 %. Wenn Stephan Schleiss an Thomas Lötscher denkt, wieviele Legoklötze er für diesen Schätzfehler hätte mitbringen müssen, dann würde wahrscheinlich sein Kind zu Hause weinen.

Baudirektor Heinz **Tännler** macht keine Rechenbeispiele und kommt zum Ernst zurück. Zu Rosemarie Fähndrich. Danke für die Blumen, die sie der Baudirektion gibt. Das ist erfreulich und der Baudirektor möchte sich bei allen Votanten bedanken. Parkierungsmöglichkeiten um die Bahnhöfe sind Gemeindesache. Bei der Stadtbahn ist es im Projekt jeweils eingeschlossen. Das nehmen wir auch auf. Aber bei den Bahnhöfen ist das nicht so. Auf Grund des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr stossen wir an, finanzieren zu 50 %, aber die Gemeinde führt aus. Auch

die Anregungen bezüglich gesicherter Veloabstellplätze nimmt der Votant auf. Aber er muss trotzdem sagen, auch an die Velofahrer: Man kommt mit dem Velo, fährt zum Bahnhof, stellt ab, wo es gerade geht, und rennt auf den Zug. Dabei hat es 200 Meter Luftlinie nebenan Veloabstellplätze, die leer sind. Das ist auch ein Aufruf an die Velofahrer, dass man hier auch ein wenig schaut: Wo hat es Abstellplätze? Denn es hat unter dem Strich genügend.

Wenn wir den Rahmenkredit von 16 Millionen nicht ausschöpfen müssen, werden wir das auch nicht tun. Aber es stehen einige kostenintensive Projekte an. Wir sind aber der Meinung, dass wir mit diesen 16 Millionen durchkommen.

Ein Wort zu «bike to work» mit diesen Viererteams. Heinz Tännler wird den Regierungsrat an der nächsten Sitzung fragen, ob wir nicht auch bei der Regierung ein solches Viererteam bilden sollen und mit der entsprechenden Vorbildfunktion voran marschieren. Er nimmt die Anregung für Werbung für «go by bike» auf und sagt «I go to Bürgler» – das ist unser Spezialist in Velosachen. Er wird ihm das so weitergeben. Wir nehmen alle diese Punkte auf. Nur bezüglich Helmobligatorium: Das ist leider Bundessache. Da sind wir letztlich darauf angewiesen, welche Vorschriften von dieser Seite kommen.

→ Kenntnisnahme

80 **Interpellation von Martin B. Lehmann betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Zug**

Traktandum 16.1 – Es liegt vor: Antwort des Regierungsrats (Nr. 1504.2 – 12323).

Martin B. **Lehmann**: «Das heutige System der Pauschalbesteuerung benachteiligt die Schweizer. Es ist ungerecht, dass Schweizer mit einem vergleichbaren Einkommen viel mehr Steuern zahlen als Ausländer.» Dieses Zitat stammt nicht etwa aus dem Weissbuch der SP, wie man meinen könnte, sondern gibt exakt wider, was CVP-Wirtschaftsministerin Doris Leuthard anfangs Januar in einem Interview mit dem Westschweizer Fernsehen in fließendem Französisch gesagt hat. Wenn nun die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation des Votanten schreibt, dass je nach persönlicher Wertvorstellung in diesem Steuerregime eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung reicher Steuerpflichtiger gesehen werden kann, dann ist diese Verharmlosung angesichts des grossen negativen Echos in der Öffentlichkeit eine krasse Realitätsverzerrung. Mindestens aber manifestiert die Regierung damit ihren offensichtlichen Unwillen, sich mit der komplexen gesellschaftspolitischen Realität dieses Themas auseinander zu setzen. Niemand wird wohl ernsthaft behaupten, dass dieses Steuerprivileg bei einer Abstimmung im Volk eine realistische Chance hätte zu bestehen.

Auch wenn die 7 Mio. Franken Steuersubstrat, welche die Pauschalbesteuerung im Kanton Zug abwirft, gerade etwa dem prognostizierten Steuerausfall der zweiten Steuergesetzrevision entspricht, ist natürlich nicht davon auszugehen, dass die Finanzdirektion freiwillig auf dieses Geld verzichtet. Doch angesichts des stark umstrittenen Steuerprivilegs hätte sich Martin B. Lehmann einen etwas reflektierteren und selbstkritischeren Ansatz in der regierungsrätlichen Antwort gewünscht. So liess sich der Finanzdirektor seinerzeit in einem Interview mit der Neuen Zuger Zeitung mit den Worten zitieren, dass er gar nicht daran interessiert sei, möglichst vie-

le pauschal besteuerte Personen nach Zug holen zu können. Die heute vorliegenden Zahlen sprechen aber eine andere Sprache, in den vier Jahren seit 2002 hat sich nämlich nicht nur die Anzahl Steuersubjekte, sondern auch das Steueraufkommen beinahe verdoppelt. Gemessen an der Bevölkerung liegt unser Kanton mit knapp 80 pauschal Besteuernten damit über dem schweizerischen Durchschnitt. Und trotzdem sucht die Regierung auf den folgenden 9 Seiten in ihrer Antwort geradezu krampfhaft nach Argumenten für die Pauschalbesteuerung und bewegt sich dabei bei einzelnen Thesen auf ausgesprochen dünnem Eis. So hebt sie prominent hervor, dass Aufwandbesteuerte auf Grund der geringen Anzahl Personen lokale Infrastrukturen weniger beanspruchen und keinen Einfluss auf den Immobilienmarkt, das Mietzinsniveau und die Verkehrssituation im Kanton Zug hätten. Dies ist, mit Verlaub, eine schallende Ohrfeige für die grosse Mehrheit der Zugerinnen und Zuger, die brav für jeden Franken ihres Einkommens Steuern zahlen müssen und dem Staat nicht weiter zur Last fallen.

Im Weiteren versucht die Regierung, die entwicklungspolitischen Impulse dieses Steuerregimes für strukturschwache Gebiete anzupreisen. Ein Blick auf die Schweizer Karte der pauschal Besteuernten zeigt allerdings, dass die eher strukturschwachen Kantone Uri, Obwalden, Glarus, die beiden Appenzell sowie zehn weitere Kantone im Jahre 2002 weniger als 50 der schweizweit insgesamt mehr als 3'600 pauschal Besteuernten in ihren Kantonen ansiedeln konnten. Und zu guter letzt erklärt uns die Regierung lang und breit, wieso die Festsetzung eines Mindeststeuerbetrags für Aufwandbesteuerte schwierig und nicht praktikabel sei. Unser Nachbarkanton Schwyz kennt aber eine solche Eintrittsschwelle und kann offenbar problemlos damit leben.

Auf das gebetsmühlenartig vorgebrachte und mittlerweile stark ermüdende Argument, wonach betroffene Personen ansonsten nicht in der Schweiz ansässig und hier keine Steuern zahlen würden, möchte der Votant gar nicht mehr eingehen. Ebenfalls ignoriert er die versteckte Drohung, dass die politischen Diskussionen bei gewissen Aufwandbesteuerten bereits Wegzugsüberlegungen ausgelöst hätten. Trotz der Tatsache, dass wir in der Schweiz keine juristische Instanz kennen, welche über die Verfassungskonformität eines Bundesgesetzes urteilen kann, und dies leider auch für kantonale Bestimmungen gilt, welche sich explizit auf entsprechende Bundesgesetze abstützen, bleibt Martin B. Lehmann dabei: Steuerprivilegien wie die Möglichkeit einer Besteuerung nach Aufwand widersprechen unserer Verfassung, verletzen die Rechtsgleichheit zwischen Schweizern und Ausländern und untergraben die Steuerehrlichkeit. Art. 127 Abs. 2 unserer Bundesverfassung stipuliert klar: «Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.»

Gerade deshalb postuliere der Votant aber, dass wenigstens die Eintrittsschwelle, d.h. die steuerbare Basis – wenn möglich schweizweit – harmonisiert wird. Er möchte in diesem Zusammenhang fairerweise darauf hinweisen, dass die Waadt mit über 1'000 pauschal Besteuernten eine steuerbare Basis von lächerlichen 120'000 Franken verlangt. Zweitens steht er ein für eine Anhebung des durchschnittlichen Steuersubstrates pro Person, wobei er sich durchaus auch eine steuereffiziente Berechnung vorstellen könnte. Und drittens muss die nachträgliche Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verbessert werden, damit ausgeschlossen werden kann, dass pauschal Besteuerte einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen, wie dies bereits anderenorts geschehen ist. Mit diesen Massnahmen könnte nicht nur ein bisschen mehr Steuergerechtigkeit geschaffen werden, sondern nebenbei auch der immer stärker werdende ausländische Druck

den, sondern nebenbei auch der immer stärker werdende ausländische Druck auf unsere Steuerprivilegien etwas gelockert werden.

Schlussendlich bleibt aber wohl nichts anderes übrig, als zu hoffen, dass das Thema Pauschalbesteuerung in der Bevölkerung und den Medien weiterhin präsent bleibt und die Finanzdirektorenkonferenz nach der versprochenen Erhebung von zusätzlichem Zahlenmaterial Nägel mit Köpfen machen wird. Martin B. Lehmann und die SP-Fraktion werden bei diesem Thema auf jeden Fall dranbleiben.

Andreas **Hausheer** hält fest, dass die CVP-Fraktion die nachhaltige und umsichtige Steuerpolitik des CVP-Finanzdirektors ganz klar unterstützt und dementsprechend die umfassende Stellungnahme der Regierung zur Interpellation zustimmend zur Kenntnis nimmt. Die Haltung der CVP-Fraktion ist klar: Wir sehen überhaupt keinen Anlass, weiter über eine Aufweichung oder gar Abschaffung der Aufwandbesteuerung zu diskutieren. Die Aufwandbesteuerung basiert sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene auf eindeutigen rechtlichen Grundlagen. Hier von Steuerabkommen zu sprechen, wie dies die Linke sehr gerne und der Interpellant in Frage 2 ganz konkret machen, ist also völlig falsch und zeugt von fehlender Fachkompetenz oder dem Hang, auf Populismus und Medienaufmerksamkeit zu machen. Interessant ist auch, dass die Aufwandbesteuerung gerade in Westschweizer Kantonen mit linken Regierungsmehrheiten durchaus in grosszügigeren Ausmassen angewendet wird. So schlecht kann dieses System also dann wohl doch nicht sein. Auch das aussenpolitische schlechte Gewissen braucht uns nicht zu plagen. Im aussenpolitischen Wunschziel der Linken, der EU, wird mit genau gleichen oder noch härteren Bandagen um Steuersubstrat gekämpft. Dabei ist auf das Beispiel England auf S. 5 der Antwort der Zuger Regierung zu verweisen. England, in dem sinnigerweise eine linke Labour-Regierung an der Macht ist.

Wieso wollen wir also auf einen Geldsegen von 7,1 oder gar 13,2 Mio. Franken verzichten, der von Personen beigesteuert wird, die erst noch niemandem wehtun? So nehmen die 78 im Jahr 2006 nach Aufwand Besteuernten beispielsweise niemandem die Arbeitsstelle weg. Schlussendlich profitieren wir doch alle von diesem System, ohne dass jemand anders darunter zu leiden hat. Leider ist die Linke bis jetzt auch die Antwort schuldig geblieben, wem sie denn die 7,1 oder 13,2 Mio. Steuerfranken sonst wegnehmen will? – Die CVP-Fraktion dankt der Regierung für die klare Antwort und sie unterstützt sie dabei, den eingeschlagenen Weg auch in Zukunft weiterzugehen.

Daniel **Grunder** hält fest, dass sich die FDP-Fraktion voll und ganz hinter die Antwort des Regierungsrats stellt und dankt für die sachliche und umfassende Beantwortung. Bei der steuerlichen Veranlagung von Ausländerinnen und Ausländern, welche in der Schweiz wohnen, hier aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, ergeben sich seit jeher erhebliche Probleme bei der Ermittlung des Einkommens und Vermögens. Anders als der Grossteil der Bevölkerung verfügen diese Personen über keinen Lohn- oder Rentenausweis, welcher eine einfache und rasche Ermittlung des steuerbaren Einkommens ermöglichen würde. Seit Jahrzehnten kennen deshalb die Steuergesetze des Bundes und sämtlicher Kantone eine vereinfachte Berechnungsart zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Zug können der Interpellationsantwort des Regierungsrates entnommen werden.

Daraus ergibt sich, dass die Vorschriften zur Einkommens- und Vermögensermittlung nach Aufwand klar definiert sind und eine derartige Besteuerung nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich ist. Das derart gestützt auf dem Aufwand des Steuerpflichtigen vereinfacht ermittelte Einkommen und Vermögen wird dann aber ganz normal beim Bund, beim Kanton und den Gemeinden besteuert.

Bei der Besteuerung nach Aufwand handelt es sich also nicht, wie von den Linksparteien immer wieder suggeriert, um ein Steuerprivileg für Reiche, sondern um eine vereinfachte Art zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz wohnen, hier aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Es erfolgt *keine* willkürliche Besteuerung, sondern eine Besteuerung nach klar definierten und restriktiven Bedingungen, die für alle gelten und seit Jahrzehnten in den Steuergesetzen des Bundes und Kantons verankert sind.

Die 78 Steuersubjekte, welche im Kanton Zug nach Aufwand besteuert werden, generieren Steuereinnahmen von jährlich 7,1 Mio. Franken. Diese Steuerpflichtigen gehören damit zu einem ganz kleinen Kreis der sehr gut Verdienenden, die aber einen überproportional grossen Beitrag an die Steuereinnahmen des Kantons und des Bundes leisten. Zug und die ganze Schweiz profitieren massgeblich von Personen, deren Einkommen und Vermögen nach Aufwand besteuert wird. Einerseits tragen die überdurchschnittlichen Steuereinnahmen dazu bei, dass der Kanton Zug für Personen des Mittelstandes und für Personen mit tieferen Einkommen sehr attraktive Steuerkonditionen anbieten kann. Andererseits profitiert aber auch das lokale Gewerbe ganz direkt von Aufträgen dieser wohlhabenden Ausländerinnen und Ausländern, sei es im Baubereich, Detailhandel oder im Dienstleistungsbereich wie Treuhand oder Rechtsberatung.

Mit der Möglichkeit der Besteuerung von Einkommen und Vermögen nach Aufwand verfügt die Schweiz und mit ihr auch der Kanton Zug über eine Besteuerungsordnung, welche einer speziellen Kategorie von Steuerpflichtigen gerecht wird. Andere Länder kennen für dieselben Steuerpflichtigen ähnliche Besteuerungsordnungen. Will der Kanton Zug auf die Besteuerung nach dem Aufwand verzichten, würde dies unweigerlich zum Wegzug der betreffenden Personen führen und Zuzugswillige würden inskünftig auf andere Kantone oder Länder ausweichen.

Die FDP Fraktion steht geschlossen hinter der Besteuerung nach dem Aufwand, weil die gesetzlichen Grundlagen auf Kantons- und Bundesebene klare und strenge Bedingungen für eine entsprechende Besteuerung enthalten und sämtliche Zugerinnen und Zuger direkt oder indirekt vom Angebot einer entsprechenden Besteuerung profitieren.

Andreas **Hürlimann** weist darauf hin, dass sich auch im Kanton Zug zeigt, dass im Kampf um reiche Steuerzahlende eine Ungleichbehandlung zwischen schweizerischen und ausländischen Personen in Kauf genommen wird. Diese speziellen Steuerrabatte für Ausländer stellen eine Diskriminierung von Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dar und untergraben die Steuermoral. Wir fordern die Regierung auf, sich für eine Lösung einzusetzen, die sich an der Steuergerechtigkeit und dem Verfassungsgrundsatz der «Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» orientiert. Die speziellen Regelungen und Ausnahmen führen nur zu oft zu Verstimmungen mit wichtigen Handelspartnern.

Wie der Regierungsrat selber sagt, haben die knapp 80 Personen mit Pauschalbesteuerung im Kanton Zug einen vernachlässig baren Einfluss auf diverse Bereiche unseres Lebens. Warum also soll um jeden Preis daran festgehalten werden?

Gerechnet auf die 67'000 Steuersubjekte in Zug, sind also nur 0,12 % pauschal besteuert. Ein wahrlich kleiner Teil. Doch wie das Einzel-Beispiel Johnny Hallyday in einem anderen Kanton zeigt, kann ein winziger Teil das Fass zum Überlaufen bringen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere Frankreich verstärkt Druck auf die EU-Kommission ausgeübt hat, was zum uns bekannten Steuerstreit der Schweiz mit der EU geführt hat. Denn EU-Mitgliedsstaaten wie Frankreich oder Deutschland stossen sich schon lange an den Steuerpraktiken der Schweiz, welche ihnen Steuersubstrat entzieht. Die Aussagen der EU sind mit Blick auf die immer noch bestehenden Steuerpraktiken in einigen EU-Staaten eine etwas gar fadenscheinige Argumentation. Der Votant ist der Meinung, dass Wettbewerb eine sinnvolle Sache ist. Wettbewerb muss aber auch fair sein. Auch im Steuerbereich ist fairer Wettbewerb möglich! Was damit gemeint ist, erläutert zum Beispiel Matthias Glasmeyer in seiner Dissertation. Er verfasste sie am Institut für Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen.

Laut Glasmeyer beruht der faire Steuerwettbewerb auf dem Leistungsprinzip. Das heisst der Steuerwettbewerb beruht im Prinzip auf einer Leistung des Staates und einer Gegenleistung der Personen, welche von der Leistung des Staates profitieren. Steuern sind nach der nationalen Steuergesetzgebung zu entrichten. Und zwar nicht als Leistung für eine konkrete Gegenleistung des Staates, sondern vielmehr als Ausdruck der Zugehörigkeit und der grundsätzlichen Zustimmung zur Notwendigkeit des Staates. Kurz gesagt: Steuern zahlen ist Staatsbürgerpflicht. Daraus ergibt sich dann auch das Recht, gleichermassen an den Schutz- und Sozialleistungen des Staates teilzunehmen. Wenn also eine Privatperson ihr Einkommen nicht dort korrekt versteuert, wo es erzielt worden ist, dann entzieht sich diese der Staatsbürgerpflicht. Die individuelle Steuerpflicht wird auch angegriffen, sobald individuelle Steuerverträge geschlossen werden. Beispiel: Pauschalbesteuerung. Solche Einzelverträge zwischen Bürger und Staat widersprechen also den Prinzipien der Steuergerechtigkeit und schädigen die soziale Integration. Auch Unternehmen sollen ihre Gewinne dort versteuern, wo sie erwirtschaftet wurden. Dabei geht es nicht nur um die legale, sondern auch um die moralische Pflicht eines Unternehmens. Dieses profitiert von den Leistungen eines Staates und soll dann diesem Staat auch den ihm gebührenden Anteil an Steuern abliefern. Ein fairer Steuerwettbewerb muss also auf Regeln basieren, welche für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichermassen gelten. Demnach verstossen jegliche Formen von Steuerprivilegien, sei es für Private oder Unternehmen, gegen die Prinzipien eines fairen Steuerwettbewerbs.

Die AL wenden sich gegen den in die falsche Richtung laufenden Steuerwettbewerb und fordern den Abbau von allen Sonderprivilegien wie zum Beispiel der Pauschalbesteuerung. Sie glauben doch nicht ernsthaft, dass der Kanton Zug neben seinen attraktiven Steuerregelungen auch noch Sonderprivilegien nötig hat?

Finanzdirektor Peter **Hegglin** ist froh, dass seit den ersten Schlagzeilen zu diesem Thema bis heute doch die Sachlichkeit wieder langsam eingekehrt ist. Damals jagten sich die Schlagzeilen und man konnte meinen, dass in diesem Bereich Anrüchiges oder zumindest nicht ganz legale Dinge passieren. Dem ist nicht so! Wir haben die Interpellationsantwort extra so ausgestaltet, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingeflossen sind. Damit sehen Sie, dass im Kanton nicht etwas gemacht wird, was nicht dem Schweizer Standard entsprechen würde. Wir müssen das Gesetz der direkten Bundessteuer anwenden, wenn jemand nach Zug kommt und das Recht auf Niederlassungsfreiheit hat. Das sind inzwischen ja

alle EU-Bürger. Mit den bilateralen Verträgen können die alle nach Zug kommen; wenn sie hier nicht erwerbstätig sind, müssen wir ihnen diesen Status gewähren. Bei der direkten Bundessteuer können Sie nachlesen, dass die Veranlagung so vorgenommen wird. Da gibt es keinen Vertrag und auch keinen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen, sondern es gelten die Bestimmungen, die dort stehen. Als der Gesetzgeber des Kantons Zug das Zuger Steuergesetz angepasst hat, hat er die Bestimmungen, die bei der direkten Bundessteuer gelten, ins Zuger Steuergesetz überführt. Der Finanzdirektor sieht also in diesem Bereich keinen Steuerwettbewerb. Im Gegenteil!

Und da kommt er jetzt zur Selbstkritik, da uns vorgeworfen wurden, wir hätten diese nicht ausgeübt. Sie können im Bericht ja auch lesen, dass man früher im Kanton Zug bis Ende letzten Jahres als Eintrittsschwelle, ab der wir diese Besteuerungsart akzeptiert hatten, ein Einkommen von 200'000 Franken und ein Vermögen von 4 Millionen vorausgesetzt haben. Und wir haben diese Eintrittsschwelle erhöht auf 300'000 Einkommen und 6 Millionen Vermögen. Das gilt dann quasi als das Einkommen gemäss der Steuererklärung und sie müssen dann analog allen anderen Steuerpflichtigen ihre Steuern gemäss Tarif begleichen. Peter Hegglin sieht hier überhaupt keine Anrühigkeit und er möchte auch betonen, dass wir ja gerade in dieser Frage den Steuerwettbewerb nicht forcieren. Sie haben auch noch nie irgendwo den Standort Zug für Aufwandbesteuerte angepriesen gesehen. Wir machen wirklich in diesem Bereich keine Standortwerbung. Aber wenn jemand kommen will, müssen wir ihm diesen Status gewähren. Wenn wir es nicht tun, hat er die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Wir würden dann in diesem Punkt sicher verlieren. Bezeichnend ist – und das wird immer wieder vermischt –, dass gerade im Bereich dieser Besteuerungsart die EU-Kommission der Schweiz noch nie einen Vorwurf gemacht hat. Weshalb sie das nicht macht, das können Sie bei genügender Reflexion selber herausfinden.

→ Kenntnisnahme

81 Interpellation der FDP-Fraktion betreffend «Konferenz der Finanzdirektoren fordert vom Bund ein engeres Korsett bei den Unternehmenssteuern»

Traktandum 16.2 – Die **FDP-Fraktion** hat am 21. Februar 2007 die in der Vorlage Nr. 1513.1 – 12320 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat vier Fragen gestellt. Siehe auch Ziff. 73.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob die Forderung bzw. Kritik gegenüber der Schweiz in Bezug auf die kantonale Steuerpolitik mit den Äusserungen und Forderungen der kantonalen Finanzdirektoren-Konferenz in Zusammenhang steht?

Es besteht keinerlei Zusammenhang zwischen den beiden Themen, weder direkt noch indirekt. Die Kritik der EU richtet sich gegen die Art der Besteuerung auf Ebene der Unternehmen (d.h. der *juristischen* Personen). Bei der Unternehmenssteuerreform II geht es jedoch, entgegen der missverständlichen Bezeichnung der Reform, nicht um die Besteuerung von Unternehmen, sondern um die Besteuerung von Gewinnausschüttungen und Beteiligungen auf Ebene der Aktionärinnen und Aktionäre sowie Anteilshaberinnen und Anteilsinhaber (d.h. der *natürlichen* Perso-

nen). Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ist ein rein nationales Diskussionsthema, welches schon lange vor den Forderungen der EU angestossen wurde.

2. Unterstützt die Regierung das Vorgehen der Kantonalen Finanzdirektoren-Konferenz, die Steuerhoheit des Kantons Zug durch bundesrechtliche Regelungen einzuschränken?

Die Frage geht von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Es war nicht die Idee der Finanzdirektoren-Konferenz, die Steuerhoheit der Kantone durch neue bundesrechtliche Regelungen einzuschränken. Verschiedene Medienberichte haben dazu ein falsches Bild vermittelt. – Bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen und ähnlichen Leistungen auf Ebene der Aktionärinnen resp. Aktionäre und Anteilhaberinnen resp. Anteilhaber geht es nicht um eine Einschränkung der kantonalen Steuerhoheit, sondern um eine sachgerechte Umsetzung der Vorgaben und Schranken der Bundesverfassung in kantonales Steuerrecht. Die Bundesverfassung fordert eine rechtsgleiche Besteuerung (Art. 8) und eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127). An beide Vorgaben sind die kantonalen Gesetzgeber innerhalb der üblichen Auslegungs- und Interpretationsspielräume gebunden. Im Falle der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung heisst dies unter anderem, dass die Milderung auf Ebene der Aktionärinnen resp. Aktionäre und Anteilhaberinnen resp. Anteilhaber nicht ungebührlich über die steuerliche Vorbelastung der Unternehmensgewinne hinausgehen darf. Zudem ist eine vernünftige Relation im Verhältnis zur Einkommenssteuerbelastung von Selbständigerwerbenden zu wahren, welche ihre geschäftlichen Aktivitäten über Einzelunternehmen oder als Teilhaberin resp. Teilhaber von Personengesellschaften ausüben. Alle diese verfassungsrechtlichen Anforderungen können nötigenfalls dem Bundesgericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Jede Gewerbetreibende und jeder Gewerbetreibende mit einer Einzelfirma könnte wohl mit guter Aussicht auf Erfolg die eigene persönliche Steuerveranlagung beim Bundesgericht anfechten, wenn sie oder er den eigenen Unternehmensgewinn voll versteuern muss, während Aktionärinnen und Aktionäre mit einer Einpersonen-AG oder Familien-AG und sonst gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen insgesamt wesentlich tiefere Steuern bezahlen müssen. Eine Ungültigerklärung von zentralen Bestimmungen in einem kantonalen Steuergesetz hätte für jeden betroffenen Kanton drastische Konsequenzen, weil dann mitten in einem laufenden Steuerjahr die Spielregeln ändern würden. Grosse Rechtsunsicherheit, unzählige Rechtsmittelverfahren, kurzfristige massive Budgetabweichungen gegen oben oder unten sowie ein beträchtlicher Imageverlust für den betroffenen Kanton wären wohl unvermeidlich.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Finanzdirektoren-Konferenz rein sachlich diskutiert, auf welche Weise die Vorgaben der Bundesverfassung eingehalten werden können, ohne die Steuerhoheit der Kantone zu verletzen. Bei dieser Diskussion ging es weniger um konkrete Mindestbesteuerungsquoten als vielmehr um die Art und Weise, wie den einklagbaren Anforderungen der Bundesverfassung ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dabei versteht sich von selbst, dass letztlich jeder Kanton für sich selber auf Grund seiner individuellen Ausgangslage (z.B. Höhe der Unternehmenssteuer und damit der Vorbelastung) entscheiden muss, wie er die Anforderungen der Bundesverfassung rechtsgenügend erfüllen kann.

3. Hat der Regierungsrat des Kantons Zug Kenntnis gehabt vom Vorgehen der kantonalen Finanzdirektoren-Konferenz? Wurde die Diskussionsführung und die Haltung des Kantons Zug vorgängig im Regierungsrat abgesprochen?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, ging es nicht um konkrete (bundes-)gesetzliche Vorgaben, sondern um die denkbaren Mechanismen zur korrekten Umsetzung der Vorgaben der Bundesverfassung. Es gehört zu den Aufgaben der Finanzdirektoren-Konferenz, rechtzeitig auf die Konsequenzen bestimmter gesetzgeberischer Entscheide hinzuweisen und so dafür zu sorgen, dass alle Sichtweisen pro und contra rechtzeitig und sachgerecht in den Gesetzgebungsprozess und damit in die politische Meinungsbildung einfließen. Gerade im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass jeder Kanton ein erhebliches Interesse haben muss, dass wichtige Bestimmungen im eigenen kantonalen Steuergesetz nicht auf die erstbeste Beschwerde hin infolge offensichtlicher Verfassungs-Widrigkeit aufgehoben werden. Einzig und allein um diesen Aspekt ist es in der Diskussion in der Finanzdirektorenkonferenz gegangen. Daher war es auch nicht nötig, die Haltung des Kantons Zug vorgängig im Regierungsrat abzusprechen. Der Regierungsrat hat sich dementsprechend mit dieser Thematik nie offiziell befasst.

4. Wie sieht die Haltung in der zukünftigen diesbezüglichen Diskussion des Regierungsrats aus, unter spezieller Berücksichtigung dass auch die für den Kanton Zug so wichtige Holding-Privilegierung und Privilegierung der gemischten Gesellschaften auf kantonaler Ebene (nicht auf Bundesebene) kritisiert wird?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, besteht zwischen den beiden Themenkreisen nicht der geringste Zusammenhang, weder direkt noch indirekt.

Wir empfehlen dem Rat Kenntnisnahme der Interpellation. Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete 720 Franken.

Daniel **Grunder** weist darauf hin, dass die Antwort deutlich macht, dass man Medienberichten nicht immer vorbehaltlos Glauben schenken sollte. Zusammengefasst zeigt sich die FDP-Fraktion jedoch befriedigt, dass der Regierungsrat sich zum internationalen und nationalen Steuerwettbewerb bekennt und keinen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone – durch welche Gremien auch immer – duldet. Der Regierungsrat hat erst vor wenigen Wochen mit der Vorlage des zweiten Steuerpakets den Tatbeweis erbracht, dass er insbesondere im Bereich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Rahmen des geltenden Bundesrechts – also unter Beachtung der rechtsgleichen Besteuerung und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – sich weiter dem Wettbewerb stellt und notwendige Anpassungen laufend und austariert vornimmt bzw. dem Parlament beantragt. Die FDP-Fraktion bittet um entsprechende Kenntnisnahme.

Stefan **Gisler** weist darauf hin, dass die FDP für steuerrechtlich bereits Privilegierte noch mehr Privilegien anstrebt. Dieses Streben birgt offenbar die Gefahr einer Paranoia von Dagobert Duckschem Ausmass, die dann zu solch aktionistischen Interpellationen führt. Die Regierung legt nämlich klar dar, dass die Finanzdirektorenkonferenz ganz im Sinne der Zuger Steuerdumper die Milderung der angeblichen Doppelbelastung gar nicht in Zweifel ziehe. Leider! Denn die Unternehmenssteuerreform II hätte tatsächlich die Kritik der Finanzdirektorenkonferenz verdient. Diese einseitige Privilegierung entlastet wieder einmal primär Grossaktionäre. Sie ist abzulehnen. Das Referendum ist ergriffen und die AL werden es auch unterstützen. Zudem darf die kantonale Steuerhoheit nicht als sakrosankt betrachtet werden. Denn überrissene kantonale Privilegierungen für einzelne Gruppen, wie das auch die zweite Zuger Steuergesetzrevision vorsieht – diesmal für Grossaktionäre und Millionäre –, sind nicht schweizerisch. Die kantonale Steuerhoheit wird dann

auch zu Recht in die Kritik geraten. Die Bündner Finanzdirektorin – Mitglied der SVP – hat in einem Interview schon vor gut einem Jahr den Steuerkannibalismus in der Schweiz und den darum drohenden Zerfall des Zusammenhalts der Schweiz kritisiert. Zug soll da einfach nicht noch einen drauflegen mit der zweiten Steuergesetzrevision!

→ Kenntnisnahme

82 **Interpellation von Rudolf Balsiger und Leo Granzioz betreffend Busspuren für Taxis**

Traktandum 17 – Es liegt vor: Antwort des Regierungsrats (Nr. 1410.2 – 12330).

Rudolf **Balsiger** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt: Er war vor langer Zeit während sechs Jahren Aushilfschauffeur bei einem Kleintaxi-Unternehmen, quasi einem Piccolo-Taxiunternehmen. Ihn freut die Antwort des Regierungsrats ganz besonders, unter anderem auch deshalb, weil er nicht – wie das meistens der Fall ist bei Kommentaren zu Interpellationsantworten – erst dem Regierungsrat danken muss für die schnelle Beantwortung, nur um anschliessend den Inhalt der Antwort zu zerlegen. Ganz im Gegenteil. Rudolf Balsiger stellt fest, dass das gemäss seiner Erinnerung die erste Interpellation ist, auf Grund derer der Regierungsrat etwas Konkretes unternimmt. Das ist ganz im Sinne des Vorstosses.

Auf den Inhalt möchte der Votant nicht detailliert eingehen, nämlich dass z.B. die Taxis in gewissem Sinne als Teil des ÖV betrachtet werden können. Auch ist es für ihn völlig nachvollziehbar, dass der Regierungsrat vorsieht, diesen Versuch nur mit Taxis zu machen und andere Fahrzeuge nicht mit einschliessen will. Das kann einerseits damit begründet werden, dass z.B. die Taxis in aller Regel nicht in äusserster Eile sind und das Verhalten der Notfallfahrzeuge in einem separaten, quasi einem «Blaulicht-Reglement» umschrieben wird. Rudolf Balsiger ist rundum zufrieden und glaubt, dass das nicht zuletzt auch den neuen Direktionsvorstehern zu verdanken ist, die unsere Anliegen ernst nehmen und anstehende Probleme lösen und nicht wegdiskutieren wollen.

Eric **Frischknecht** hält fest, dass auch die AL zufrieden sind. Wir können die Argumentation der Regierung nachvollziehen und teilen deshalb ihre Haltung. Die Fraktion ist der Meinung, dass die Taxis eigentlich kein Teil des ÖV sind, aber eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Personen, die den ÖV benützen oder solche, die selber kein Auto besitzen, sollen in ihrer Mobilität unterstützt werden. Es lohnt sich also, die Möglichkeit der Busspurbenützung durch Taxis genau abzuklären. Wir unterstützen deshalb das Vorgehen der Regierung, zuerst die Situation durch Experten genauer abklären zu lassen und erst dann zu entscheiden, ob ein Versuch möglich und sinnvoll ist. Und gegebenenfalls, unter welchen Bedingungen er stattfinden soll. Die AL sind auch der Meinung, dass eine allfällige Öffnung der Busspuren für andere Fahrzeuge auf gewerbliche Taxis beschränkt sein soll. Denn wenn zu viele Teilnehmende auf den Busspuren zirkulieren, wird unweigerlich der ÖV der Leidtragende sein. Die Fraktion schliesst sich ebenfalls der Regierung an, wenn diese findet, dass der Versuch abgebrochen werden muss für den Fall, dass grös-

sere Schwierigkeiten auftreten während der Versuchsphase. Der Busverkehr darf nicht behindert werden und seine Attraktivität nicht verlieren. Das ist schlussendlich auch im ureigenen Interesse der Autofahrer und Autofahrerinnen.

→ Kenntnisnahme

83 Nächste Sitzung

Donnerstag, 3. Mai 2007